

Die politische und amtliche Verfassung der Pflegergerichte Werfen, Mittersill und Saalfelden am Ende des 18. Jahrhunderts

dargestellt von Josef Felner.

Vorbemerkung.

Der Verfasser ist kein Unbekannter. Im 20. Bande der „Mitteilungen“¹⁾ ist Josef Felners literarischer Nachlaß, der im Landesregierungsarchiv aufbewahrt wird, behandelt und dem Verzeichnis auch ein kurzes Lebensbild vorangestellt. Josef Philipp Felner wurde am 1. Mai 1769 als Sohn eines Bäckers auf der Mautmühle Seelacken bei St. Veit im Pongau geboren, nach Absolvierung seiner Studien an der Salzburger Universität am 4. Oktober 1793 als Praktikant beim Pflegergericht Werfen angestellt. Mit 1. Februar 1794 wurde er Akzessist in Mittersill, am 1. Juni darauf kam er gleicher Eigenschaft zum Stadtgericht in Salzburg, am 17. März 1795 wurde er zum Hofrat einberufen, 1796 zum Hofsekretär, 1801 zum hochstl. Hofrat und 1803 zum wirklichen kurfstl. Regierungsrat ernannt. Die bayrische Regierung versetzte ihn als Finanzrat nach Regensburg, später als Rat am obersten Rechnungshof nach München. Als es schon so gut wie sicher war, daß Salzburg wieder an Österreich kommen werde, ließ er sich im Oktober 1815 nach Salzburg zurückversetzen, wurde 1816 k. k. Regierungsrat in Linz, 1824 solcher in Wien. Am 21. November 1848 erfolgte seine Pensionierung. Er starb am 26. Mai 1850, 82 Jahre alt, in Wien. Er war ein glühender Salzburger Patriot, der gleich seinem Kollegen Franz Pichler auch als Beamter der Linzer Landesregierung die Interessen Salzburgs freimütig vertrat²⁾.

Während sein Nachlaß hauptsächlich Abschriften von Archivalien oder zeitgenössische Aktenstücke enthält, handelt es sich bei dem hier veröffentlichten Werke um eine eigene Arbeit Felners. Sie zeigt, wie schon der 24-jährige Praktikant mit offenen Augen die Zustände studierte und auf die Abstellung der tiefeingewurzelten Übelstände bedacht war. Freilich seine Stellung war zu untergeordnet, als daß er hiezu hätte wirksam beitragen können, deshalb wählte er die Form einer Denkschrift an den modernen Ideen zugetanen Landesfürsten

¹⁾ S. 84—90.

²⁾ Vgl. Watteck, in diesen Mitteilungen Bd. 63, 26.

Erzbischof Hieronymus Colloredo. Wir wissen nicht, wie derselbe die Denkschrift aufgenommen hat, jedoch darf die einige Monate später verfügte Einberufung vom Stadtgericht zur Zentralstelle, dem h. Hofrate, als Anerkennung und Belohnung gewertet werden.

Die Denkschrift ist in zweifacher Gestalt erhalten: A.: Felners eigenhändiges Konzept: Stiftsbibliothek St. Peter Cod. b, XIII. 17, 92 Blätter in Folio, die Zählung der Doppelblätter reicht sonach von 1—34. Nur die rechte Hälfte der Seite ist beschrieben, während die linke für Nachträge und Korrekturen dient. Datierung am Schlusse 10. Juli 1794 und Unterschrift. B.: Reinschrift von einer Schreiberhand, 60 Blt., ebenfalls Doppelblätterzählung 1—30. Die Paragrapheneinteilung ist nur in der Reinschrift. Datierung 31. Juli 1794, wobei das Tagesdatum (31.) von Felner eigenhändig nachgetragen ist. Die Seiten sind nicht mehr halbbrüchig, sondern durchlaufend beschrieben, die Orthographie ist fortgeschrittener, ebenso ist auch die Interpunktion die modernere, weshalb wir aus Ersparungsgründen unserer Ausgabe die Reinschrift zugrundelegen, ausgenommen in zweifelhaften Fällen, wo uns der Abschreiber zu irren schien und wir uns an das Konzept hielten.

Der Wert des Schriftchens, dem wir lieber den Titel „National-ökonomische Gedanken“ o. ä. gegeben hätten, scheint uns darin zu liegen, daß wir einen Einblick in die Zustände und Verhältnisse bei einem Pfliegerichte erhalten, wie ein solcher uns nirgends geboten wird. Auch die statistischen Angaben und die Beobachtungen auf dem Gebiet der Psychologie unseres Gebirgsvolkes sind von großem Interesse.

Die Mühe der Abschriftnahme hat in überaus dankenswerter Weise Herr Hofrat Robert F u n k e auf sich genommen. F. M.

V o r t r a g

an Seine Hochfürstl. Gnaden über die Lokalitäten der Pfliegerichte Werfen, Mittersill und Saalfelden.

Um auch von jenen Stunden Rechenschaft zu geben, die mir die Gerichts-Übung zu meiner Muße und freyen Verwendung überließ, wage ich es Euer Hochfürstl. Gnaden meine Bemerkungen über das Lokale der 3 Pflegeämter Werfen, Mittersill und Saalfelden in gehorsamster Unterthänigkeit vorzulegen.

Bloß um mich kurz zu fassen, und doch das Wichtigere berühren zu können, hebe ich unter mehreren Gegenständen diesen aus und theile ihn in zwey Abschnitte, wovon der

I. die politische,

II. die ämtliche Verfassung

jedes Gerichtes nebst den dahin einschlagenden Gegenständen enthält.

1. Abschnitt.

Politische Verfassung und die damit verwebten Gegenstände. Ankunftstitel.

§ 1. Das Pflegamt Werfen mit dem dazu gehörigen Landgericht Bischofshofen war schon unter jenen Schenkungen begriffen, welche der agilolfingische Herzog Theodo dem heil. Rupert machte.

Bis 1672 war es von großem Umfange, hielt bey noch ungetheilte

Größe die 5 Gerichts-Stäbe Werfen, Bischofshofen, St. Johannis, St. Veit und Großarl unter und hatte sogar als eine höhere Instanz die Befugnis, von daher Appellationen anzunehmen.

Allein von diesem alten Glanze der Justiz- und Probstei-Verbindung, und Abhängigkeit ist bis auf unsere Zeiten nichts anders übrig geblieben, als daß die 3 getrennten Stäbe, St. Johannis, St. Veit und Großarl die Küchenrinder und das Sünneu nach Werfen einbringen, die Schwendrobaten in Blümbach nach der von Werfen aus zu machenden Ausschreibung verrichten und den jährlichen Holzbedarf von beyläufig 160 Klafter in die Veste Hohen-Werfen befördern.

Das Erbauungsjahr dieses Forts verliert sich im grauen Alterthum; nur sagt uns die Geschichte, daß es Gebhard im Jahre 1077 restaurierte. Wolf Dietrich versah es mit Soldaten und mit Schilderglöcklein, indem ehemals bloß Wächter da waren, die Stunden auszuschreien. Joh. Jak. Khuen von Belasi, der den Gedanken hegte, die Salza von Werfen aus bis nach Hallein schiffbar zu machen, hieng allda die Sperrglocke von 75 Zentner 80 Pfund in der Schwere auf. Dieser nämliche Erzbischof gründete auch den sogenannten Brennhof; so wie Wolf Dietrich das Schloß Blümbach baute, welches Paris von Lodron verschönerte.

Mittersill so wie Lichtenberg kamen den 15. August 1228 durch Tausch von Bayern an das Erzstift, welches schon ehemals viele Reichsfreye oder befreyte Güter im Pinzgau besaß.

Das Schloß Mittersill, itzt die Wohnung des hochfürstl. Pflegers, wurde 1525 von den pinzgauischen und zillerthalischen Rebellen unter Anführung des berüchtigten Mathias Stöckl, Hohenbrambergers zu Bramberg, durch Brand in Schutt gelegt; 1527 aber den Samstag vor St. Martens wurde zwischen dem Erzbischof und den Bevollmächtigten des Land- und Urbarsgerichts Mittersill die Abrede getroffen, daß die Mittersillische Gemeinde 2500 Gulden in guter Landeswehrgung binnen 5 Jahren zur Wiedererbauung des eingäscherten Schlosses bezahlen und alle Robbaten machen wolle.

Dieses Schloß war in der Urzeit der Sitz des Grafen von Mittersill, aber schon 1486 sprach Wolf Hund, ein hochfürstl. Pfleger hier nach Recht und Billigkeit.

Bekanntlich wohnten vor dem 16. Jahrhunderte die meisten Civil-Beamten in den Burgen und Thürmen, die nebst den Gütern der ausgestorbenen adelichen und Ritterfamilien dem Erzstifte, als wovon sie größten Theils zu Lehen rührten, anheim fielen.

So wohnte auch der Pfleger von Lichtenberg oder Saalfelden bis 1601 im Schlosse Lichtenberg, und erst dann, da die Pflegen und Urbars-Richtereyen in eine Person zusammen schmolzen, fieng man an, die Beamten-Gebäude an einen den Urbars- und Landgerichts-Unterthanen bequemeren Posten zu setzen.

§ 2. Von dieser Erinnerung nehme ich zugleich Gelegenheit, kurz die Administrations-Vereinigung zu berühren.

Zwischen den Land- und Urbarsrichtern entspannen sich alle Augenblicke Zwiste über Beeinträchtigung der ihrer Jurisdiction anvertrauten Rechte; und obgleich Erzbischof Pilgrin am Pfintztag vor

St. Oswalden Tag 1387 durch eine Erklärung zwischen dem Landgericht und Urbarsgericht, wie es gehalten werden solle, die sich in der Saalfeldner-Registratur abschriftlich findet, die Gränzen genau und bestimmt zu ziehen beflissen war, so wissen doch Akten aus derselben Registratur, daß diese Irrungen noch unter dem letzten Urbars-Richter zu Saalfelden, Augustin Pranndt, bis 1609 fort dauerten, in welchem Jahre nämlich Jos. Hundt, Pfleger der Herrschaft Lichtenberg, als Urbar- und Marktrichter vorkömmt.

Zur Einziehung der Urbars-Richtereyen zu Mittersill und Saalfelden trug unter andern der Umstand vieles bey, daß die Urbars-Richter zugleich Marktrichter waren, in welcher Eigenschaft sie theils selbst die Bürger beeinträchtigten, so z. B. wähten sie sich im Markte Saalfelden berechtigt zu seyn, Wirtschaft zu treiben, theils die Bürger- und Bauernschaft um eben diese Zeit ihre Recontres wegen den Wochenmärkten hatten, wodurch der Markt- und Urbarrichter mit einer Partey wie mit der andern collidierte und seine eigene Existenz vernichten half.

Im Oberpinzgau gieng das Probstey-Kellenamt Saalfelden schon 1597 auf Befehl des Wolf Dietrichs ein und auf den jedesmaligen Pfleger von Mittersill über. In Werfen kommt Jak. Hanibal von Raitenau den 2. Februar 1597 als Pfleger und Probst zu Werfen vor. Es müssen also die Mängel dieser Probsteylichkeit von allen Seiten hereingebrochen und mit einmal ihre Einziehung bewirket haben.

§ 3. Und doch wären die Linien zwischen Landgerichts- und Urbarsjurisdiction mit aller gesetzgeberischen Vollkommenheit ausgezeichnet, so würde diese Absonderung der Kammer eben so sehr als dem Unterthan frommen, weil praktische Kenntnis des Urbarwesens mit der theoretischen Rechtsgelehrsamkeit nicht jedesmal in schwesterlicher Hand wandeln und in einem und dem nemlichen Individuum beysammen wohnen.

§ 4. Die Gränzen der Pflug- und Landgerichte theils unter einander, theils zu den ausländischen Nachbarschaften sind in den Ehehaftbücheln, in Vermarkungsprotokollen, in eigenen hierüber errichteten Haupt- und Interims-Vergleichen ausgezeigt.

Allein es wird Niemand befremden, daß man öfters in Gränzkollisionen geräth, wenn man erwäget, wie vielseitig der Ausdruck: wie der Stein walgt, und das Regenwasser rinnt, oder, von der Salzach, hintz auf die Hech, aller Geburg Thauern alß Wassersaig herein in das Land rinnt, und Stein walzendt.

In solchen Unbestimmtheiten ist die Werfner Gränzbeschreibung gegen Perchtesgaden von 1593, und die Landes-Rüfung gegen die Herrschaft Kitzbichl, Mattery, Lienz, Zillerthal und Brixenthal im Mittersill'schen Landthäding-Büchel ohne Jahr und Monatstag abgefaßt.

Wenn demnach 3 jährliche Gränzbesichtigungen an solchen Confinen, die durch neuere Vergleiche, als mit Berchtesgaden do. 26. Jäners 1734 gegen Lichtenberg, und mit der Tyrol'schen Herrschaft Kitzbichl gegen Mittersill 1533 unumgänglich nothwendig sind, damit Beamte und ihr Personal zur Kenntniß ihres Gerichts-Umfanges, des Waldstandes, der Kultur, und in Sonderheit der Schleichwege zu Contrabanden gelangen mögen, um wie viel nöthiger wird es an solchen Orten

seyen, wo die Märkte theils von jeher ungewiß, theils gänzlich unbekannt und auf keine Documente gegründet sind, als z. B. die Gränzlinie zwischen Werfen und Berchtesgaden ist. Hier erachte ich Besichtigungen dieser Art nicht bloß darum für nothwendig, damit man immer im Besitze seines Land-, Jagd-, Forst-, Weide- etc. Rechtes verbleibe, sondern auch jedesmal fremde Anmaßungen mit Kraft und Macht von sich ablehnen kann.

Man lese aber Auszüge aus solchen Besichtigungs-Protokollen, wie weiland gewöhnlich war, und an manchen Orten als in Mittersill noch Sitte ist, bloß versammelten Volke zur Landrechtszeit vor, um doch wenigstens durch Ohren-Zeugen, in Ermangelung aller andern Urkunden das Alterthum des ruhigen Besitzstandes erweisen zu können.

Diese Gründe verbunden mit dem Generale d. dto. 1. August 1691 und vom 4. Juny 1793 mögen den Beamten von Mittersill, denke ich, bewogen haben, daß er verfloßenes Jahr die Gränzbeschau gegen Tyrol vornahm.

§ 5. Sind diese Besichtigungen in den anderen Gauen Salzburgs heilsam und rätlich, so sind sie im Pinzgau das Geboth der Nothwendigkeit. Diese Provinz steht gegen alle Gegenden offen, hat zu allen Seiten Nachbarn, die mit ihrem hohen Geldcours unsere Producte an sich zu locken trachten. Sie hat zwar 2 Pässe gegen Tyrol, Thurn im Mittersillischen und Griesen im Lichtenberg'schen; allein da auf jedem nur 2 Commandirte stehen, der Feldwebel auf dem Paß Griesen überhin Ausschank treibt, und schon mehr mal den Verdacht zu großer Nachsichtigkeit und Toleranz auf sich geladen hat, da letztlich, wenn auch alle diese Bedenklichkeiten nicht einträten, die Straße durch diese Confin-Station durch tausenderley Nebenwege von den Fußgängern kann ausgebeugt werden, so könnte mancher Betrachter dieser Dinge auf den unschuldigen Gedanken gerathen, die beordnete Mannschaft sey bloß da, um zu leben, und leben zu lassen, — um der Landschaft eine jährliche Ausgabs-Vermehrung per 377 fl. 28 xr zu machen.

§ 6. Man pflegt zu sagen: Was der Bauer zum Gemeinbesten thun muß, das thut er schlecht. Ja! sobald ihm sein Schlechtthun ungeahndet hingehet. Diese Beobachtung wird jeder wahr finden, der vor 1788 und nach demselben Jahr durch den Mittersill'schen Amtsbezirk reisete und sich die Mühe gab, die Wege mehrer Gerichts zu vergleichen, und über die Ursachen der verschiedenen Beschaffenheit, die in der politischen Gerichts-Verfassung liegen, nachzudenken.

Mittersill hat sich seit kurzem so ausgezeichnet; Saalfelden, obgleich dieses Pflagamt nicht die schlechtesten Straßen hat, steht doch dem erstern noch weit zurück; und doch liegt Saalfelden auf einem trockeneren Boden; Mittersill unterliegt Versitzungen und Uiberschwemmungen; und in beyden Districten haben die Gemeinde und die Privaten die Strassen-Bürde.

Nachstehende Uibersicht der Wegordnung in Mittersill'schen setzt alles in klares Licht.

Der itzige Pfleger Hr. Joh. Jos. Koch verfaßte im Herbste 1788 ein Augenscheins- und Vermessungs-Protokoll der Landstraßen von Lieglern zu Niedersill bis zum Wirtshaus in der Kriml, eine Strecke

von 24.844 Klaftern, aus welchem zu entnehmen ist, wer, und wie viel Klafter Wegs jeder Unterthan zu machen und zu unterhalten schuldig ist; wer auch bey allen grossen und kleinen Brücken und Wasser-schlauchen beyzutragen hat.

Er zertheilte diese Beschreibung in 5 Rubriken. 1) Nummer der Wegsäulen. 2) Benennung der Strasse. 3) Klafter zu 6 Schuhen von einer Säul zur andern. 4) Benennung des Gutes und Besitzers, der den Weg zu machen hat. 5) Befund des schadhaften Weges und der nöthigen Verbesserung.

Dieser Weg-Description zu Folge wird im Frühjahre, eh die Feldarbeiten beginnen, und im Herbst nach eingeärndten Feldfrüchten durch einen öffentlichen Verruf männiglich kundgethan und aufgetragen, daß er den ihn betreffenden Wegantheil gut und wandelbar herstelle; die Zeit dieses zu verrichtenden Geschäftes wird ihm ordentlich angesetzt, mit dem bedeutenden Beysatze, daß nach Verlauf der bestimmten Frist eine obrigkeitliche Beschau vorgekehrt und der Saumige zur Strafe gezogen werde.

Diese Beschau wird also auch nach ausgelaufenen Termin 2 Mahl das Jahr vorgenommen; und zwar in Gegenwart der Unterthanen. Findet man nun schlechte Wegeplätze, so werden die nachlässigen Unterthanen vorgemerkt, und nach Umständen bestraft; oder aber auf Kosten des Ungehorsamen die Wege verbessert.

Mit dieser Straßenbeschreibung stehen 2 Taschenbüchelgen in genauester Verbindung, welche der Herr Beamte jeder Zeit zu sich steckt, so oft er in seinem Sprengel herumreiset. Bemerket er nun verdorbene Wege oder ruinierte Brücken, so sieht er auf die Nummer des Wegsteckens, sucht selbe in seinem Compendio nach und erfährt hiedurch sogleich, wem die Herstellung des Weges oder der Brücke zustehe.

Der Pflichtige wird also auch unter der Jahreszeit mit gerichtlicher Macht angehalten, seiner Obliegenheit ein schleuniges Genüge zu leisten.

Ehmals entstand alle Augenblicke Streit und Irrung wegen Machung und Innehaltung der Wege und Straßen: nun ist diesen Verdrießlichkeiten vorgebeugt und wird es bleiben, weil zur Vorsicht die Stadia oder Säulen zu Klaftern ausgemessen und der Beschreibung einverleibt sind. Es würde daher derjenige einen nutzlosen Betrug spielen, der einen solchen Terminus versetzen oder vernichten wollte.

Diese einfache Wegordnung wurde in Mittersill ohne alles Murren der Gemeinde eingeführt, und wird mit Dankbarkeit gegen ihren Urheber beobachtet.

§ 8. Ich schweige von der alten Urbarial-Eintheilung der Hintersassen in verschiedenen Aemtern und Probsteyen u. s. f.; sie sind auch außer in den Urbarien, Dienst- und Stift-Büchern, und manches Mahl in dem aus den Urbars-Codicibus compilirten Weihsteuer-Register, nicht mehr gewöhnlich, und berufe mich in Hinsicht der itzt üblichen Unterabtheilungen der Gerichts-Holden auf §§ 304, 305 und 306 der Nachrichten von Juvavium; unterfange mich aber hie und da einige Bemerkungen beyzusetzen:

§ 9. 1.) Die Einviertelung, Einhöfung, Einrothung, oder wie sie

immer Namen haben mögen, scheinen ihren Ursprung der Einführung des Gemein-Anlags-Wesen zu verdanken zu haben. Ich konnte zwar das Entstehung-Jahr dieses trefflichen Institutes nicht ausfindig machen; nur das kann ich aus Urkunden versichern, daß es schon im Jahre 1535 existierte.

2.) Hieraus folgere ich, daß alle jene Iteme, Lehen u. s. w., die zur Landsanlag nichts beytragen, nicht eingeviertelt, eingehofet oder eingerothet seyen; und daher auch, wenn man eine richtige Anzahl aller Viertel oder Höfe eines Gerichtes wissen will, auch diese zur Anzahl der in die Anlage einhaltenden Höfe oder Viertel setzen müsse.

3.) Diesem Grundsatz zu Folge müssen zu den 225 ganzen Höfen Mittersills, die anlagpflichtig sind, noch die 4 ganzen Höfe, woraus der Burgfried besteht, und gemeinanlagsfrey sind, hinzu gezählet werden.

Die Rustical-Besitzungen der Herrschaft Lichtenberg giebt der Herr Verfasser des besagten Werkes auf 385 Viertelleyen an. Wahr ist es, daß 385 Viertelleyen ihre Beyträge zur gemeinen Anlag entrichten; allein nicht nur in der Herrschaft Lichtenberg sind 9 Viertelleyen vom Beytrage befreyt, sondern der ganze 3. Teil von Dienten, die mit Urbar und Gericht dem Pfliegerichte Saalfelden unterworfen ist, ist unter der obigen Eintheilung gar nicht begriffen.

4.) Wer zur gemeinen Anlag nichts beyträgt, trägt auch zur Repartition nichts bey, weil aus der gemeinen Anlagskasse die Repartitionskosten bestritten werden. Daher z. B. die Bannmärkte Werfen, Mittersill, keine Gemeinde-Lasten, folglich auch keine Landes-Bürden mittragen helfen.

5.) Das gilt ebenfalls von den 265 Söllnern Mittersills, von den 117 Söllhäuslern des Marktes Saalfelden, weil der Grundsatz obwaltet, daß nur der, der Gründe und Feldstücke besitzt, zur gemeinen Anlage cum annexis pflichtig sey.

Was es in Werfen in Rücksicht der Kleinhäusler für eine Beschaffenheit habe, konnte ich nicht erheben, auch nicht, wie viel dieser Art in besagtem Gerichte seyen. Nur das kann ich anfügen, daß zwar Werfen in 240 Höfe, und Bischofshofen in 60 Höfe abgetheilet ist; darunter aber die 3 Mühlbacher Rothen nicht begriffen seyen, weil der ganze Bischofshofer Mühlbach 8 Gewehr- oder Urbarshäuser in sich begreift, auch nicht der Burgfried und Markt Werfen, weil solcher in 130 Burgrechte vertheilt ist.

§ 10. Werfen zählte 1789 Gerichts-Unterthanen 5758. Mittersill hatte 1793 8615 und Saalfelden in eben dem Jahre 6380 Seelen.

§ 11. Es sey mir gegönnt, hierüber einige Betrachtungen anzustellen:

- a) Im Mittersill'schen ist das Verhältniß der Volkszahl zu den Gebornen, wie $47\frac{5}{6}$ zu 1; der Volkszahl zu den Gestorbenen wie $43\frac{58}{109}$ zu 1; der Volkszahl zu den Ehen wie $287\frac{1}{6}$ zu 1; der Gestorbenen zu den Gebornen wie 199 zu 180; das ist: es starben im Jahr 1793 um 19 Personen mehr, als geboren wurden.
- b) In Saalfelden zeigt sich von den Jahren 1791, 92 und 93 dieses

Mittelverhältniß der Volkszahl zu den Gebohrnen, wie $40^{31}/_{172}$ zu 1; der Volkszahl zu den Gestorbenen wie $40^{71}/_{171}$ zu 1; der Volkszahl zu den Ehen wie $197^{26}/_{35}$ zu 1; der Gestorbenen zu den Gebohrnen wie 171 zu 172; also um 1 mehr gestorben als gebohren.

Das Verhältniß der Gebohrnen in Mittersill zu denen in Saalfelden, wie $47^5/6$ zu $40^{51}/_{171}$; der Gestorbenen wie $43^{58}/_{199}$ zu $40^{71}/_{171}$; der Ehen wie $287^1/6$ zu $197^{26}/_{35}$.

Corollaria: In Mittersill starb unter 43 nur Eines; in Saalfelden unter 40 Eines; in Mittersill wurde unter 47 eines gebohren; in Saalfelden unter 40. In Mittersill heirathete unter 287 Eines; in Saalfelden unter 197.

Daß es im Gebirge mehr männliche Individuen als weibliche gebe, überzeuge ich mich theils durch die Volkszählung von Mittersill 1793, wo die Zahl der erstern die zweyten um 175 Seelen überstieg; theils weil alle Berg- und Holzarbeiter männlichen Geschlechts sind; auch das Vieh wird in Oberpinzgau größten Theils vom Manne gepfleget, zu Haus und auf der Alpe. Die Ursache mag wohl diese seyn, weil im Ganzen mehr Weibliche als Männliche emigriren; weil viele Weiber in den Kindesnöthen sterben, überhaupt die Männer auch älter als die Weiber werden; und weil meinethwegen bey starker, frischer Männer-Kernkraft, und gut bewahrter ehelicher Treue vielleicht mehr Buben als Mädchen gebohren werden und mehr Mädchen in der Kindheit sterben. Im Jahre 1793 starben im Mittersill'schen Gerichte 39 Kinder; hierunter waren 16 männlichen und 23 weiblichen Geschlechtes, und aus diesen 39 endeten 29 ihr Leben an der Fraiß, und nur 4 an harter Geburt.

Diese Beobachtung ist sehr traurig, und spüret man den Ursachen nach, recht empörend. Die Gebährende saufet Brandwein, das kaum gebohrne Kind muß Brandwein trinken, oder doch wenigstens an dem in Brandwein getauchten Luler saugen; die Kinder werden sogar, was unglaublich scheint, von grausamen, religiösen Bigottisen mittels einer Spritze mit Brunnen-Wasser im Mutterleibe getauft.

Es zeigt zwar, daß im Oberpinzgau die erwachsenen Personen ein höheres Alter als im niedern erreichen; zugleich aber zeigt es das traurige Resultat, daß, wenn in Niederpinzgau 47 Kinder gebohren werden, so erscheinen in Oberpinzgau nur 40; und wenn im letzteren 287 Personen eines heirathet, so hat im ersteren unter 197 eines sich in den Ehestand begeben.

Also hat Unterpinzgau um die Population mehr Verdienste; und doch hat auch Unterpinzgau, worunter ich immer bloß nur das Gericht Saalfelden begreife, seit 1791 bis 1794 sich um etliche Menschen vermindert; aber ohne Vergleich gegen Mittersill, das seit 1788 bis 1793 einschließlich 255 Menschen verlor.

Dieses Factum, das aus tabellarischen Vergleichen von diesen Jahren sich ergab, führte mich auf die nähere Untersuchung dieses landverderblichen Uibels.

B e v ö l k e r u n g s a b n a h m e.

§ 12. Ich will in Kürze die Ursache aufzählen, die dieses an traurigen Folgen so reiche Phänomenon veranlassen mag.

Ist denn die berüchtigte Emigration von den dreyßiger Jahren dieses Jahrhunderts an allen dem Unheile Schuld? Viele behaupten diese Frage mit Ja, und stützen ihre Behauptung auf den Grund, weil damahls mehr als 30.000 Personen das Land verließen.

Ich dünkte, daß die Emigranten durch die bloße Auswanderung unsern Vaterlande bey weitem nicht den größten Schaden zufügten. Ein heimlich um sich fressender Krebs zehrte ungehindert an dem Menschenstamme Salzburgs.

Man suchte zwar nach dieser Auswanderung aus Schwaben, Tyrol und Lungau Kolonisten nach Pongau und Pinzgau zu ziehen; allein da man so lange als man immer in seinem Vaterlande auf einigem Fuße leben kann, selbes nicht verlaßt, so erhielt Salzburg theils nicht die wohlhabendsten Siedler; theils kehrten viele, die mehreren wieder in ihre Heimath zurück; nur der blieb, der zu Hause nichts zu gewinnen hatte, der ärmere. Man war daher gezwungen, da die Emigration höchster Orten beschlossen war, an die vermöglicheren zurückgebliebenen Eingebornen mehrere Höfe oder Viertelhehen um Spottpreise hinuzulassen.

Was die Kammer hiebey an ihren Gebühren verlor, ist daraus zu ersehen, daß sie sich erst unter der itzigen ökonomischen Weisheit ihrer Schuldenlast entbürden konnte, daß die Werfnerschen hofurbarischen Realitäten der Emigranten anstatt der letzten Veranlaßungssumme per 84.899 fl. um 41.723 fl. folglich um 43.176 fl. geringer hindan gelassen, und die Saalfeldischen hofurbarischen Iteme nach der Emigrations-Epoche um 49.278 fl. gegen die letzte Änderung geringer veranlaßt wurden.

§ 13. In Hinsicht der Güter-Vermehrung unter einem Besitzer führe ich an, daß sich bey der letzten Zulehen-Classification vom Jahre 1786 im Pfliegerichte Mittersill 236, in dem von Lichtenberg aber 293 Zubaugüter beschrieben wurden; im erstern sind seit dem 18, und im letztern 15 an eigene Rückenbesitzungen übergegangen.

Sieht man die jährlich an den Hofrath einzusendende Zulehentabellen ein, so findet man, daß bey der obbesagten Beschreibung manche Zulehen mit oder ohne Willen übersehen wurden; und erkundigt man sich bey Kennern der gerichtlichen Lage der Sachen um den Punkt etwas tiefer, so erfahrt man zu seinem Ärger, daß das Zulehens-Wesen noch seinen alten stracken Lauf gehe, ja so gar mit veränderter Gestalt immer mehr um sich wüthe; denn es ist, besonders in Saalfelden und in der Nachbarschaft gar nichts ungewöhnliches, daß ein mit mehreren alienablen Zulehen versehener Vater, Brüder, Verwandte etc. das unzulassliche Gut ihrem Sohne, Geschwistigen etc. hinumlasst und sich den heimlichen Zulehens-Genuß stipulirt.

Um den Unfug zu hindern, würde es meiner Einsicht nach gut seyn, wenn man Übergaben, Urbars-Satzungen et similia niemals anders gestattete, als mit dem, daß der Übernehmer oder sogenannte

Urbars-Träger sogleich auch heirate, denn im Unterpinzgau haben derley Veräußerungen und Erwerbungs-Titel keine andere Absicht, als den Sohn, Bruder etc. von der Rekrutirung und die Erben von der Todesfallanlait sicher zu stellen, und im ruhigen Besitze des Zulehens zu bleiben.

§ 14. Indessen räume ich auch ganz gerne ein, daß das Z u b a u w e s e n anders in Pongau und anders in Pinzgau behandelt werden müsse. 1. Sind im letzteren Gaue mehrere Gutsbesitzer, die über 10 Viertellehen besitzen und nach diesem ihren Viehstand regulirt haben; es hält also mit schneller Abänderung schwer. 2. Sind eben wegen Vielheit der Zulehen die Häuser und Stallungen bey denselben baufällig; es finden sich daher auch viel seltener Käufer, weil sie die Bauungskosten scheuen. 3. Sind Zulehen der Art durch Versitzungen oftmals so übel mitgenommen, daß einem Rauchbesitzer das Fortkommen darauf unmöglich wird.

Allein, wenn auch die Regierung das löbliche System der Zulehen-Behandlung durchsetzt, so hat sie noch nicht alles gethan, wenn sie nicht auch den Speculationen der Mittersiller Bauern zuvoret.

§ 15. Daß Z u b a u g ü t e r aus leicht zu erachtenden Ursachen immer höher und leichter verkauft werden als eigene Rauchbesitzungen, leuchtet jedermann ein. Da aber der Ankauf der Zulehen als Zulehen, oder Rückenbesitzthümer als Zulehen eng beschränkt ist, so verfiel der Oberpinzgauer auf die Verstückungen. Zu geschweigen, welche Unordnung hieraus in der Einbringung der Landes- und Herren-Forderungen, welche Irrungen über Gränzen, Marke, die auf den Itemen hafenden Bürden unter den contrahirenden Theilen selbst entstehen, so ist doch das vor Augen liegend, daß, wenn die Baugründe, wo nicht alle, doch die mehresten hindann verstückt werden, aus einem Bauersgut ein Söllhäusel, und aus den Verstückungen effective Zulehen entspringen.

Nur dann kann der generelle Satz, Verstückungen sollen unerlaubt seyn, einen Abfall leiden, wenn bey einem Gute eine Uiberzahl an Alpgräsern, Pferde-Wiesach und andern Realitäten sich finden, welche bey dem Gute, ohne dessen Abtrag, vielmehr zur Aufrechterhaltung seines überschuldeten Besitzers, leicht entbehrt werden möchten.

Bey hofurbarischen Gütern bin ich in Hinsicht dieses Artikels ohne Sorgen; aber wie bey fremdherrischen? da besonders zu Folge meiner obigen Erinnerung Zulehen und Verstückelungen theuer bezahlt, und mithin höher veranlaitet werden.

§ 16. Erst in Verbindung mit den Wirkungen der Ehelosigkeit vieler Guts-Inhaber zeigt sich das Unheil in seiner grausamsten Verwüstung. Mittersill zählt 195, Saalfelden 75, Werfen 32; und wenn ich die Zulehen dazu nehme, die 1787 zur III. Klasse bestimmt wurden, mit 93 im ersten, mit 98 im zweyten, 12 im dritten, so giebt es eine Summe von 505.

Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß unter den ledigen Besitzern nicht einige enthalten seyen, die unter der Zubaulehen Besitzer-Zahl schon begriffen sind, und wenn ich diese höchstens auf $\frac{1}{3}$:

das heißt, auf 68 anschlage, so bleibt die Anzahl der todten oder unbevölkerten Besitzungen doch immer noch bey 437 stehen.

Wenn ich aus diesem $\frac{2}{3}$ fruchtbare Ehen annehme, so geht der Bevölkerung in diesen Gerichten ein jährlicher Schaden von 292 Menschen zu.

Die Zulehen der ersten Klasse betragen in Saalfelden 102, in Mittersill 40, in Werfen 29; der zweyten in Saalfelden 93, in Mittersill 102, in Werfen 55. Summe 421 Zulehen.

Ich dürfte hieraus $\frac{1}{3}$ sicher annehmen, die alle Eigenschaften eines Hausbesitzers hätten; ich nehme aber nur $\frac{1}{4}$; so fällt da wieder ein Abgang von 140 Besitzern, und aus diesen nach der vorigen Voraussetzung 94 fruchtbare Ehen auf. Setze ich dieses zu der vorigen, so giebt es eine Summe von 386 Menschen, die der jährlichen Population entgehen.

§ 17. W o h e r dieser scheinbar freywillige Cölibat? Die Mütter, Schwestern etc. wollen durchaus nicht junge Bäuerinnen um sich dulden, aus Eifersucht und Furcht, die Regierung und das Ansehen im Hause zu verlieren. Manchmal werden die Ehen auch durch üble Begriffe von Heiligkeit des ehelichen Standes, die manche Geistliche zu erhalten suchen, gehindert. Derley Beyspiele scheinen unglaublich, und sind doch wahr — sollen überhin nicht gar selten seyn. Selbst ein gewisser beabsichtigter Familien-Stolz geht oftmals so lange einer Heurath entgegen, bis die jungen Liebenden, durch Hindernisse ermüdet, dem ehelichen Glücke gänzlich entsagen.

Das Werfner Urbars-Notel-Buch von 1792 liefert einen Fall, wo der übergebende Vater von seinem übernehmenden Sohne sich ausdrücklich versprechen ließ, keine andere zur Gattin zu wählen, als die ihm, Übergeber, anständig seyn wird.

Solche Verträge sollen als gemeinschädlich ohne alle rechtliche Wirkung seyn, oder vielmehr unter keinem Vorwand notulirt werden; hingegen jene, die ungestört sich in den Ehestand begeben könnten und sich dessen weigern, die könnte man entweder zwingen, ihr Gut zu verkaufen, oder man könnte auf das Gut von jedem Hundert Real-Werth so lange ein Willengeld von 8—10 kr. legen, bis sie sich in das Ehegesetz gefüget hätten.

Nicht bloß Ältern gestatten ihren Kindern das Heurathen vielmahls nicht, auch ganze Gemeinden weigern sich jene ehelichen zu lassen, die ihnen einst zur Last fallen könnten.

In diesen Fällen wäre ich der unmaßgeblichen Meynung, die Ortsobrigkeit könnte solchen Unbemittelten, so bald nur ein Schein vorhanden wäre, daß sie sich mit Weib und Kind durch ihre Arbeit nähren könnten, die Heuraths-Bewilligung, ohne Reflexion auf die Eigennützlichkeith mancher Gemeinde-Vorsteher, so leicht als möglich machen. Dergleichen Leute heurathen, wie ich selbst erfuhr, ungemein gerne und stellen gewöhnlich wieder sehr brauchbare Leute.

§ 18. Es treten auch überhin m o r a l i s c h e U m s t ä n d e ein, welche die Volksanzahl zurücksetzen. Dahin zähle ich meiner Seits das zu enge Einverständnis der unvermöghlicheren Ehehalten beyderley Geschlechtes, welches der Mangel der Leute dulden macht: anderer

Seits ein jungfräuliches Point d'honneur bemittelterer Bauers- und Bürgers-Töchter, ungeschwächt in den Stand der Ehe zu schreiten, was zwar freilich im Werfner Amts-Bezirke ganz anders ist. 5 unter 6 Bräuten gehen zum Altar ohne Jungfrau-Kranz.

Starke Getränke, als Coffee und Chokolade sind dem Bauersmanne, seinem Weib und Kinde keine unbekanntten Laute. In mehreren Bauershöfen trug man mir zur Wahl Coffee und Chokolade an, und suspendirte ich meine Wahl, so setzte mir mein Gastwirt beydes vor.

Bloß in Saalfelden wurden voriges Jahr 418 Viertl, 1 Kandl, $\frac{3}{4}$ Maßl Rosoglio verumgeldet. Die Ärzte sind einverstanden, daß der Mannskraft und Weiber-Fruchtbarkeit nichts so sehr schade, als dieses hitzige Getränk.

Man fühlet diesen Schaden auch allenthalben; allenthalben hört man laute Klagen über Abgang menschlicher Hände: Bey der Saalfeldner-Gemeinde allein mangelten zur Lichtmeß-Zeit über 50 Knechte; und doch schienen mir diese Klagen theils unbillig, theils unbegründet. Menschen-Mangel hat unser Vaterland nicht; das wäre zu arg; aber den Mangel arbeitsamer Menschen fühlt es mit jedem Jahr schwerer.

§ 19. Man erwäge aber nur, daß Bauern, die 2 Viertelhehen besitzen, seit 15 Jahren her wenigstens um 1 Dienstbothen mehr halten müssen, ohne ihr Besitzthum vergrößert zu haben.

Denn, besonders in dem Mittersill'schen ist es bereits so weit gekommen, daß sie ihrem Bauknecht und ihrer Baudirne das Düngen ihren Nebendomestiken überlassen. Sie wählen demnach nur solche, die wie sie sagen, zusammen sehen, sich miteinander in die Regierung theilen, einander überheben, und in der Arbeit schonen. Traun! dem Besitzherrn, der es wagen würde, einen Unfug dieser Art abzustellen. Es würde allseitig aufgepocht, aus dem Dienst getreten, und leider! um auch aller obrigkeitlichen Ahndung auszuweichen, ins Ausland gegangen. Da schützet sie nicht nur Ausgebohrenheit vor Rekrutirung; sondern viele machen in Steyermarkt, Kärnthnen, und Tyrol ein schönes zeitliches Glück. Wer, aufgebracht durch den Vorhalt seines Dienstherrn, nicht emigrirt, weil ihm in seiner Heimath manch reizende Hoffnung lächelt, setzt sich in die Herberg. Mittersill allein zählte bey meiner vorgenommenen Beschreibung 5—600 Hausmänner und Hausweiber; und ich bin noch nicht versichert, sagt der hierüber abgestattete officiële Bericht vom 28. April 1787, ob sich alle gestellt haben, denn die jungen Leute merkten, daß man sie in Dienste verweisen, und daß sie unter der Aufsicht eines Hausvaters, oder einer Hausmutter ihren Ausgelassenheiten und Muthwillen nicht mehr so frey obliegen konnten. Leute aber, die wirklich im Dienste verharren, arbeiten in Mittersill 118, und in Saalfelden $118\frac{1}{2}$ Tage des Jahres nicht in der ganzen Gemeinde. Nehme man nun noch dazu, daß nicht bloß Private ihre eigenen verlobten Feyertage haben, sondern daß ganze Gemeinden gewissen Heiligen zu Ehren mehrere Tage im Jahre feyern; die Stuhlfeldner feyern nicht bloß den ganzen Samstag, sondern sie lassen auch im Sommer um 6 Uhr Abends Schicht (sie stehen um 6 Uhr Abends von der Arbeit).

Nichts zu sagen, daß alle Dienstherrn über späten Anfang der

Arbeit in der Frühe schreiend klagen; nichts zu sagen, daß wohl wenige oder keine Dienstbothen seyn werden, die nicht mehrere Tage des Jahres mit einer oder der anderen Wallfahrt verschlenzen.

Bey so gestallten Sachen scheineth es also, daß man nicht recht klug seyn müßte, wenn man an Arbeiten in den reducirten Feyertagen glauben wollt. Die Nothwendigkeit an solchen abgewürdigten Festen zu arbeiten, leuchtet den Gutsbesitzern immer mehr und mehr ein.

Die Mittersiller-Ausschüsse und Drittheiler erklärten sich sogar vor ihrer Obrigkeit, ihre Prinzipalschaft dahin zu bringen, daß sie an den abgebrachten Feyertagen arbeiten wolle, wenn man ihnen an solchen Tagen einen feyerlichen Gottesdienst halte. Allein welcher nachgesetzte Curate darf das ohne Consistorial-Weisung thun? und wie viele würden mit einer solchen Weisung zufrieden seyn, da ihnen an den abgebrachten Festen bey ihren ausdrücklich auf selbe verlegten Bruderschafts-Messen, Wetter-Ämtern u. s. w. das Opfer so reichlich in ihren Säckel allein fällt. Und endlich wer weiß, ob die Erklärung der Ausschüsse und Drittheiler nicht bloß Blendwerk sey, um auf diese Art ihren Zweck, die festliche Feyer der dispensirten Tage zu erreichen?

§ 20. Und doch gebe ich den Gedanken an die Möglichkeit, an diesen Tagen den Unterthan arbeiten zu machen, nicht auf und werde ihn so lange nicht aufgeben, als lange unsere Landsleute nichts so heftig bis ins Innere erschüttert als der Laut: „Du mußt Soldat werden.“ Mir scheineth, es ließe sich aus dieser Soldatenstandes-Scheue alles machen, was man wolle; und politische Klugheit rathet es, daß man die Ungehorsamen und Halsstörigen gegen das Geboth, an reducirten Festtagen zu arbeiten, mit der Rekrouiturung bedrohe, und im Entstehungs-Falle auch zu Rekrouiten ausliefere; hingegen dem Willigen und Nachgiebigen die möglichste Verschonung bey sich ergebender Aushebung zusichere und halte.

Hat man es einmal bey dem Mannsbilde gewonnen, so folgt ihm das weibliche Geschlecht um so gewisser, als ihm ohnehin, auch bey der itzigen Beschaffenheit der Dinge, viele, die männlichen Domestiken nie betreffenden Arbeiten, an den Feyertagen zu verrichten obliegen.

Das Gesagte passet, bald mehr, bald minder, beynahe in allen Nummern auch auf Pongau. Und doch mache ich das meinen Landesleuten rühmliche Bekenntniß, daß ungeachtet dieser Hinderniße Industrie und Bewerbsamkeit im Steigen seyen. Der Werfnerische Wenger, der, ehevor die Holz- und Kohl-Arbeiten in Umtrieb kamen, faulenzte und soff, hat diese üble Gewohnheit abgelegt und begütert sich noch überhin.

§ 21. Der Saalfeldner fangt nun an, die verderblichen Gemeinplätze abzuthailen, und seinen Antheil urbar zu machen. Dem Mittersiller scheineth es Ernst zu seyn, durch den unermüdeten Fleiß der zahlreichen Colonisten von Zillerthal aufgemahnet, seine Felder auszusteinen, den ausgetretenen Bächen ihre Schranken zu weisen und für die Erhaltung seiner Gründe zu sorgen. Freylich folgen diese beyden letzteren ihrem Nachbar aus Pongau auf dem Felsensteige nicht, den er mit Lebensgefahr erklimmet, um ein Büschlein Heu zur Weiter-

Fütterung seiner Milchziege von den steilsten Bergklüften herabzuholen.

Wenn etwas den Pongauer vor dem Pinzgauer characterisirt, so ist es die Art der Betriebsamkeit; dieser nimmt, was ihm die Natur, eine wahrhaft gute Mutter, in reicher Fülle gab, wuchert, und ist damit zufrieden. Daher seine oftmals prahlerische Gemächlichkeits-Liebe, die nicht selten in Trägheit ausartet.

Jener veredelt seinen Boden, bringt seine Erzeugnisse der Verfeinerung näher, verläßt seine Heimath, um mit Handel außer den Confinen seines Gerichtes etwas zu gewinnen, und hält sich überzeugt, daß der gepriesene Uiberfluß seines Nachbars Worte, seine eigene Genügsamkeit und Wohlhabenheit Sache sey.

§ 22. Die Angel, um welche sich die Industrie der Salzburgerischen Gebirgsbewohner drehet, sind

1.) Viehzucht.

Um einige Uibersicht geben zu können, welche Vortheile der Unterthanen Pinzgaus von diesem Haupt-Nahrungszweige zieht, will ich eine politische Berechnung des Vieh- und Laktizinsnutzens hersetzen, die ich auf die Viehbeschreibung Saalfeldens vom Jahre 1776 und die praktischen Belehrungen eines der genauesten Ökonomen im Gebirge, des Herrn Cajetan Lürzer von Zechenthal, gründe.

Im besagten Jahre weiset die Viehbeschreibung 6159 Melchkühe und 3 jährige Kälber auf.

	Einzelner Wert	Ganzer Wert
Von diesen 6159 Stücken rechne ich, über Abzug des 20sten Theiles, nämlich 307 Stück, welche umstehen, das Aufstellen von beyläufig 5852 Kälber, und daß von diesen gestochen werden:	4266 à 3 fl.	12.798 fl.
	<u>1586</u>	
	5852	

Und zur Zucht verbleiben:

Wovon nun wieder abgezogen wird der zwanzigste Theil für das Umstehen	<u>— 79</u>	
	1507	

Verbleiben noch Stücke

Und nach der Anzahl dieses jährlichen Nachwuchses sind auch jährlich von 2- oder 3-jährigen Stieren, Ochsen oder älteren Kühen zu verkaufen mit:

	1507 à 25 fl.	37.675 fl.
Von den obigen 6159 Stück Kühen wäre das jährliche Ausbringen an Butter zu 60 Pfund von einer Kuhe zu rechnen; weil aber einige Kühe des Sommers auf außergerichtliche Alpen kommen, so wird für die dießgerichtliche Schmalzerzeugniß von 1 Kuhe auf 55 Pfund Butters angesetzt mit	338.745 Pfund à 11 kr.	62.103¼ fl

Wenn 3 Loth Butter auf 1 Viertel Milch kommen, so geben diese 338.745 Pfund Butter an Milch

Es ergäbe sich also eine Vieh- und Laktizins Nutzungssumme von

3,613.280 Pfund à ¼ kr.	45.166 fl.
-------------------------	------------

157.742 fl. 15 kr.	157.742¼ fl.
--------------------	--------------

Freylich ist hierunter auch der eigene Verbrauch begriffen; allein ich wollte einerseits nur den reichlichen Ertrag der Viehzucht Pinzgaus, von dessen jedem Theil ich nur einen sehr mäßigen Anschlag nahm, zeigen, und andern Theils, um sich auch vom außergerichtlichen Commerce einen Begriff bilden zu können, beziehe ich mich auf die Käsausfuhrs-Register vom Paß Thurn und Lofer; diese weisen, daß 1793 im Paß Thurn 91.413 Pfund und zu Lofer 151.953 Pfund von Mittersill; von Saalfelden aber 138.702 Pfund abgewogen worden seyen.

Der Zentner süßen Käses — und anders kast der Pinzgauer gar nicht — wird ihm beym Haus um 8 fl. bezahlt. Es trug also dem Mittersiller sein über den Paß Thurn nach Tyrol, und über Lofer ausgeführte Käs 19.469 fl. 165 kr.; dem Saalfeldner seine Handelsware 11.096 fl. 93 kr. = 30.565 fl. 26 kr.

Man schließe hieraus eines Theils auf den Abstand eines Pfleggerichts vor den andern in Hinsicht des Viehstandes; und andern Theils berechne man bey sich selbst, wie viel höher die obstehende Summe ausfallen würde, wenn das ausgeschwärzte Käsquantum und jene Zentner, welche die Salzburgischen Unterthanen von ihren in Tyrol entlegenen Alpen gar nicht in ihre Heimat bringen, in den Abwägungs-Registern verzeichnet stünden.

Genug, wenn ich auch alle Zollregister, alle Viehbeschreibungen, alle Viehmarkts-Tabellen aus den 5 Pinzgauischen Pfleg- und Landgerichts-Registraturen zur Einsicht vorgelegt erhalten hätte; so würde ich doch dadurch nie in Stand gesetzt werden können, den ächten Profit, den dieser gesegnete Unterthan von der Viehzucht und dem Laktizinsnutzen zieht, hoch genug angeben zu können.

Wie kömmt es also, daß bey diesem überflüssigen Reichthume selbst mitten unter den Bewohnern des gelobten Landes laut über Viehmangel, Viehtheuerung, Schmalzmangel und Schmalztheuerung geklagt werden darf?

§ 23. Ich will anfänglich kurz die Ursachen der Viehtheuerung durchgehen.

1. pflegen jene Unterthanen, die viele Gräser haben und jährlich zu derselben Besetzung vieles Aufkehrvieh nöthig haben, solches bey Haus und Stall allzu früh aufzukaufen; sie fangen ihren Handel schon um heil. drey Königen an, laufen von Haus zu Haus, suchen einander zu praeveniren, das anständige Vieh herauszukaufen, und zu vertheuren. Es wird mancher 2jährige Ochs, der alsdann zu einem Terz geschnitten wird, schon bey Haus und Stall um 40 bis 50 fl. gekauft, und mancher 3jährige Spinner, der kaum 3 Zentner wiegt, um 60 bis 70 fl. bezahlt.

Dieses Mißverhältnis der Grasung zum benötigten Auftrieb-Viehe gilt nicht so fast von Saalfelden, das sein Vieh als Lohnvieh zu Hunderten auf außergerichtliche Alpen giebt; und kann daher nur insoferne davon gesagt werden, als auswärtige Besitzer überflüssiger Gräser sich da einschleichen, und ihren verbotenen Unfug treiben. Eigentlich gieng das Mittersill an, welches nach der jüngsten Gräser-Spezification 1788 um 1609 Melchgräser mehr, als was es mit eigenen Kühen bekehren kann, zählte.

Die zwote Ursache der Viehtheuerung, besonders der Spinner und Terze, und deren respectiven Mangels ist dem starken Aufkaufe der

benachbarten Tyroler und Kärnthner zuzumessen. Diese trachten meistens nur nach diesen zwei Gattungen Viehes; denn mit diesen haben sie Gelegenheit, das profitabelste Commerce ins Welschland zu treiben. Sie zahlen es also dem hiesigen Verkäufer in Hinsicht des Geldaufschlages in einem so hohen Preise, daß ein inländischer Metzger entweder nicht ein Mahl kaufen kann, oder aber, wenn er den Fleischtax halten muß, hiebey das verlorne Geld hat.

Richtig ist es: Mangel und Theuerung des Viehes werden erst seit der Aufhebung der Viehbeschreibung immer fühlbarer und drückender: Mithin möchte es scheinen, daß die Einführung dieses Mittels dem Übel steuern könnte — sed manum de tabula!

Die 3te Ursache liegt in einer übel verstandenen Haushaltungs-Verbesserung; in dem Mißbegriff: Vieles Vieh macht den Bauer reich.

Deßwegen und weil das Vieh im Frühjahre bey den Aufkehrmärkten so theuer ist, hungert oder futtert er so viel Vieh den Winter durch, als immer möglich ist. Nach diesem System laßt es sich leicht ermessen, daß gewöhnlich alles vor den besagten Frühlings-Märkten und der Austriebs-Zeit verfuttert wurde. Wo man sodann gezwungen, die jungen Gras-Sprossen allenthalben abzuötzen.

Diese Gewohnheit, das Vieh bey kaum geschmolzenen Schnee auszukehren, hat einen unglaublich verderblichen Einfluß auf die Fütterey des kommenden Winters, weil sich ein im ersten Aufkeimen abgefressenes Gräschen niemahls in seinem Wachtsthume mehr erhohlen kann. Der Unterthann wird müssen im Herbst Vieh verkaufen und mit seinem Verkaufe so lange fortfahren, bis der überwinterte Viehstand der Heu- und Grumets-Erzeugung verhältnismäßig seyn wird.

Daß die unmäßig vermehrte Pferdezucht die Individuen des Groß- und Kleinviehes verringern sollte, scheint mir nur insoferne wahr zu sein, als die zunehmenden Versitzungen des Ober- und Niederpinzgaues schon nach der Natur der Sache mehr Perdefutter, als süßes Heu geben, und nur zufällig die Aufnahme der Pferdezucht begünstigen.

Mehr Einfluß auf die Viehtheuerung hat die unerhörte Menge des roulirenden Geldes innerhalb des Gebürges.

Ich weiß kein zuverlässigeres Barometer des Zu- und Abnehmens der klingenden Münze einer Provinz als das Steigen und Fallen der Interessen und des Privatcredits.

In Sonderheit in Mittersill setzt das Vertrauen auf das Gesicht eines Menschen, der bloß Hände und Füße in seinem Eigenthume hat, vielmahls in Stand, sich zur Hälfte verguten, auf Haus und Hof ansäßig machen zu können.

In Saalfelden verzinset das Hundert selten mehr als 3 fl., wenn ich hievon nur die milden Orte ausnehme. Man hat sogar Beyspiele von 2 fl. 30 kr. fürs Hundert. Ich dächte, wir stünden der Quelle der mit Unrecht so übel berufenen Theuerung aller Venalien so ziemlich nahe. Der Werth des Geldes steht in geradem Verhältnisse mit der Seltenheit desselben und im umgekehrten mit dem Preise der Waaren.

Letztlich mag hiezu das Seynige beytragen der eigene Fleischconsumo.

In einer Viehbeschreibung von Werfen und Bischofshofen vom Jahre 1622 stachen die Unterthanen nebst dem Großvieh 4 Kälber, nebst dem,

daß sie weder eines verkauft haben oder zu verkaufen gedenken; in einer summarischen Zusammensetzung vom Jahre 1772 aber 219 Kälber. Und eben aus dem, daß sie vor 150 Jahren 537 Stück Kleinviehes, 1772 aber nur 503, mithin nur 34 Stücke weniger consumirten, ist zu schließen, daß auch der gemeine Bauersmann nicht selten seine Eßlust am Kalbfleisch sättige; und folglich unmittelbar den Nachwuchs am Schlachtviehe hindere.

§ 24. Zu jenen Ursachen, die durch ihren verderblichen Einfluß auf den Viehmangel und Theuerung auch eine respective Schmalznoth und Theuerung veranlassen, gehören auch diese:

Bloß an Liefer- und Dienst-Schmalz gehen jährlich 181 Zentner 35 Pfund aus den Gerichten Mittersill und Saalfelden.

15 Mittersiller Bauern und 15 — 20 Saalfeldner besitzen ihre Alpen in Tyrol.

§ 25. Es sey mir gegönnt, über diesen Satz näher ins Detail gehen zu dürfen, weil die Lage dieser Alpeigenthümer theils für sie, theils auch in politischer Hinsicht meines Erachtens immer um so bedenklicher wird, als im Saalfeldenschen der Bauer an eigenen Gerichtsalpen Mangel hat, und sich in dem benachbarten Tyrol, besonders in Pillersee, zu regressiren sucht. 1. hat jeder Tyroler den sogenannten Lands-Einstand, das heißt, er macht die halbjährige Aufkündigung, und nach Umfluß dieser Frist muß der Salzburger die Alpsache abtreten. 2. versteht es sich von selbst, daß Tyrol den Milchnutzen nicht aus dem Lande läßt. Höchstens die Hausnothdurft wird rückpassirt; und auch in diesem Falle muß man sich mit k. k. Zollbeamten und Aufsehern schon bekannt gemacht haben. 3. weiß man überhin, daß das Vieh, welches jährlich abgeschoben wird, im Auslande zurückbleibt.

Der allgemeine Schaden, der hieraus entsteht, zeigt sich offenbar.

a) Ein solcher, in der Frag stehender Unterthan muß sein Handel-Dienst- Stadt- und Bürgerschmalz im Lande von seinem Nachbar erkaufen, und kann es höher erkaufen, weil er jene Produkte im Auslande selbst um guten Preis an Mann gebracht hat. Hieraus ergeben sich zwei Klagstimmen, deren jede sich auf Wahrheit gründet.

b) Der mit einer ausländischen Alpe Versehene behauptet, er habe kein Schmalz zu verkaufen, weil er erweislicher Maßen selbst kaufen müsse, der dürftigere hingegen klaget, daß er

c) um bares Geld bey den größten Bauern, die mit den reichsten Alpen versehen sind, keinen Brocken Schmalz erhalten könne.

d) Das Vieh, welches von solchen Alpen zurückbleibt, entgeht unsern Herbstmärkten, und bey den Aufkehrmärkten muß die Vorscheuerey um so unverantwortlicher wuchern, da derley ausländische Alpen-Inhaber vieles Vieh zur Besetzung nötig haben, und sich den hohen Einkaufspreis von den auswärtigen Abnehmern wieder reichlich ersetzen lassen.

Es sind demnach gedachte Märkte Vieh arm und Menschen reich; wodurch auch das schlechte Vieh um theures Geld losgeschlagen wird.

Es müssen freilich die meisten oder wohl gar alle Unterthanen dieser Art die Salzburgischen Pässe Griessen und Spielberg passiren; wo es der Commandanten Schuldigkeit ist, ein Verzeichnis zu führen, und den Rücktrieb und den Austrieb zu controlliren. Ihre Dienste

wären wichtig für Polizey und Kammer, und könnten wirken; es wäre aber zu wünschen, man könnte selbe minder wichtig machen!

e) Steht zu befürchten, ob uns nicht einmal Tyrol, wenn es seine Superiorität bey diesem Handel merkt, mit allerhand Zoll-, Weg- und Salzgeldern zu necken für gut finden wird. Und endlich:

Welche Summen fließen hiedurch außer Landes? Thomas Schwäbl, Bauer zu Piberg, kaufte die Alpe Zielstatt um 4770 fl. Tyroler Münze, oder sammt Gerichtskosten um 5700 fl. hiesiger Landeswährung. Diesem Gebrechen, dünkte ich, könnte um so leichter abgeholfen werden, da Mittersill einen Überschuß von 1609 Melchgräser hat.

Nebst diesen Umständen vergrößert in Mittersill die Schmalznoth der gräfl. Fuggerische — nun k. k. Eisenhandel zu Fügen Pfliegerichts Zell im Zillerthale. Dieser pflegt alle Sommer sichere Leute aufzustellen, welche die Alpen in den Kreuztrachten Kriml, Wald und Neukirchen, auch weiters herab, fast alle Monathe 2 Mahl bestreichen, das vorhandene Butter-Schmalz auf ihren Kräxen weg und in die Gerlos hinaus tragen, da einstweilen aufbewahren, bis bey einfallender Schlittenbahn die ganze Collection von vielen Zentnern nach Fügen abgeführt wird.

Dieses Schleichcommerce ist um so gefährlicher, weil der gedachte Handel mit den hiesigen Insaßen schon um die halbe Alpzeit einen ordentlichen Kauf abschließet, und schon im Frühjahre hierauf jedem Unterthan die Hälfte oder noch mehr Angeld vorstreckt. Diese Anticipation verbunden mit dem merklichen Geldaufschlage verleitet ihn, alles Schmalz, was er immer entbehren kann, nach Fügen abzugeben und den armen Gerichtsinwohner in seiner Dürftigkeit schmachten zu lassen. Es geht die gemeine Sage, daß dieser Fügener Handel für das Jahr 1793 das Pfund Butterschmalz um 14 kr. Kaisergeld bezahlt habe.

Man will schon öfters die Beobachtung gemacht haben, daß nur der so genannte große Bauer diesen unerlaubten Vortheilen nachjage. Daher also auch von dieser Seite das Zulehens-System jedem patriotischen Herzen sich empfehlen muß. Letztlich darf auch das Süßkäsen nicht gänzlich von der Zahl der Theuerungs-Ursachen weggelassen werden. Die Alpen-Besitzungen der Ausländer im Lande Salzburg tragen allerdings das Ihrige zu dem ungewöhnlich hohen Preise des Schmalzes bey.

Bertholdsgaden besitzt im Amte Lichtenberg 45 Alpgeläger oder 727 Gräser ohne diejenigen zu rechnen, die entweder gar nicht oder bloß mit Schafen betrieben werden.

Eine Amtsperson von Mittersill versicherte mich, daß man all dort so guten Süßkäs verfertige, daß man ihn in Bayern, als wohin er sehr häufig verführet werde, ohne Schmalz einkoche, weil er so butterhältig sey. Das nicht möglich wäre, wenn man nur mit der 5ten Milch, welche den Rahm noch nicht ganzlich abgesetzt hat, käsen wollte, wie es bey dem Süßkäsen gewöhnlich ist. Es wird wohl kaum möglich seyn, allen diesen verderblichen Ursachen die Axt an die Wurzel zu legen.

Überzeugt von dieser Wahrheit that der itzige Herr Beamte den Vorschlag, man solle, um dieser allgemeinen Noth einmal abzuhelfen, ein eigenes Schmalz-Magazin im Gerichte errichten, das eigene dorthin

reichende Schmalzquantum auf die Gräser auftheilen und jährlich für die Einreichniß einen sicheren Preis bestimmen.

§ 26. Ich sehe mich außer Stand, zuverlässliche Daten aus den Kaufrechts- und Passirungs-Registern anzugeben, wie viele Pferde die beyden pinzgausischen Gerichte und das Pflegamt Werfen jährlich aus einem Gerichts-Bezirke in andere Pflugs-Districte oder gar ins Ausland verhandeln, weil solche nicht überall, besonders zu den Marktzeiten, streng genug geführt werden, oder geführt werden können.

Wenn man aber erwägt, daß der Werfner keine oder wenige Pferde erzeugt, sondern die vom Pinzgauer erhandelten groß zieht, gleichsam mehr den Zwischenhändler macht, so wird sich doch ein ziemlich richtiger Schluß auf die Zucht und auf den Handel der Pferde dieser 3 Pfleggerichte zu einander und derselben gegen das Ausland ziehen lassen: wenn man aus ihren Pferde-Markts-Tabellen ersieht, daß im vorigen Jahr 1246 Stück Pferde, nemlich 559 Fohl- und 160 Stut-Jährlinge, 169 zweyjährige und ältere Fohlen, und 275 solche Stuten nebst 83 Hengste und hievon bloß ins Ausland größtentheils an die Oberösterreicher 369 Stück, wovon der Aufschlag 5% 2362 fl. 51 kr. abwarf, verkauft wurden.

Was außer den Märkten von den Inländern, oder auch Ausländern auf eigens hiezu erhohlenen Pässen gehandelt und verhandelt wird, wird jener für keine Kleinigkeit ansehen, der selbst in der Kanzley die Kaufrechts-Scheine fertigte. Und was geht auch ohne solchen Schein über Spielberg und Griesen nach Tyrol, besonders, wie die Sage geht, seit der Abänderung des Pferde-Marktes von Saalfelden.

§ 27. Dieser Artikel ist mir wichtig genug, daß ich ihn umständlicher zergliedere. Vor 1762 hatte Saalfelden gar keinen Pferdemarkt; im besagten Jahre aber erhielt es einen, und zwar einen dem Werfner oder sogenannten Buchberger vorgehenden Markt.

Hiedurch litt nicht bloß der Werfnerische Gewerbs- und Bauersmann, der Werfnerische Pferde-Zügel, sondern auch die edle Pinzgauer Pferdezucht kam laut Bericht von Werfen ddo. 26. Juny 1787 mächtig in Abnahme.

Dadurch wurde die höchste landesväterliche Fürsorge bewogen, zwar den Saalfeldnern ihre Markts-Vergünstigung zu lassen, aber erst 4 Tage nach abgehaltenen Buchberger in Ausübung zu bringen. Und die Erfahrung hat den guten Erwartungen, deren Realisierung der oben angezogene Bericht prophezeyte, entsprochen. Im Jahre 1793 wurde der Buchberger Markt um 65 Stück gegen 1792 stärker besetzt, um 100 Stück gegen denselben mehr verkauft, und die Markts-Gefälle um 367 fl. 28 kr. vermehrt.

Ast nihil est ab omni parte beatum!

Die Ausländer erhalten vor Abhaltung des Buchberg d. h. vor dem 10. October keine Erlaubniß-Patente, um im Pinzgau Rosse einhandeln zu dürfen; es müssen daher die Oberländer ihre Pferde nach Werfen zu treiben benöthiget seyn, weil gleich nach dem obgenannten Markt ein österreich. Roßmarkt gehalten wird, weßwegen die Ländler vorzüglich in Buchberg concurriren.

Allein wie? wenn man nun in Pinzgau ohne Anfrage und Patente, mithin ohne Entrichtung des gebührenden Kaufrechtes und Aufschlages

die Pferde in's Tyrol verschwärzet? Eine Einwendung vom Paß Griessen hergenommen habe ich nur von jenen zu gewarten, die diesen Gränz-Paß und die damit verknüpften Verhältnisse nicht kennen. Es ist dem Ländler ein unmerklicher Umweg, den der ersparte Aufschlag und Kaufrecht reichlich vergütet. Und obgleich bey der Einfuhr in's Salzburgische der Consumo erlegt werden muß, so wird doch solcher bey der Ausfuhr aus demselben und beym Eintritte in die österreichischen Staaten gegen Vorweis der Consumo-Bezahlungs-Politen als transito wieder zurückgegeben.

Dieser Umstand soll schon wirklich manchem Pinzgauischen Pferdehändler nicht ganz unbekannt seyn, und scheint mir besonders in Rücksicht des Stutenhandels in's Ausland einer tiefern Uiberlegung werth zu seyn.

§ 28. Nebst diesen zween Nahrungs-Wegen öffnet sich unserm Gebirgsbewohner noch ein dritter, der ihm zwar nicht so viel Geld in die Tasche bringt, aber ihm viele theuere Auslagen erspart — der A c k e r b a u.

Es wird ihm nicht überall gleichviel Landes eingeräumt. In Saalfelden und Mittersill theilt er die Fluren mit der Fütterung gleich — halb grastragend, halb angebaut; in Werfen muß er sich mit dem Drittel begnügen. Er lohnt aber auch nicht überall die saure Mühe des Landmannes mit gleichem Segen; in Werfen bringt er 5—6; in Pinzgau 8 und mehrfachen Saamen.

Von welcher Bedeutung die Agricultur der Saalfeldner sey, kann nachstehender Ausweiß erhärten:

Zu Folge eines Berichtes vom 30ten März 1764 hat Saalfelden 4546 Jaucher Ackerlandes, d. h. jährlich bauet der Saalfeldner von 4546 Jaucher nämlich 2273 Morgen Landes an.

Eine mehr als zehnjährige ökonomische Erfahrung, welche sich einen Terrain von 291 Morgen zum Beobachtungs-Gegenstand wählte, hat gelehret, daß das Verhältniß des Anbaues der verschiedenen Getreidesorten gegen einander sey 183 Korn, 291 Weizen, 213 Hafer, und 28 Gersten und Bohnen.

Dieses Datum vom speciellen Falle der 291 Jaucher auf die vorbenannten 2273 Tagbau generalisirt, giebt mit allseitiger Weglassung aller Fraktionen

14294 Metzen Korn à $1\frac{1}{4}$ fl. = 17867 fl. 30 kr.

22737 Metzen Weizen à $2\frac{1}{4}$ fl. = 51158 fl. 15 kr.

16637 Metzen Habers à $\frac{5}{6}$ fl. = 13864 fl. 10 kr.

2187 Metzen Gerste und Bohnen à $1\frac{1}{4}$ fl. = 2733 fl. 45 kr.

Mithin geben die Erzeugnisse des Ackerbaues im Gerichte Lichtenberg allein 85623 fl. 40 kr.

Diese politische Berechnung, welche sich nur auf einige factische Angaben stützt, wird aber durch das Summarium der Getreids-Beschreibung Lichtenbergs vom Jahre 1741 gerechtfertiget.

Aus dem, daß nicht überall das Verhältniß des Ackerbaues zur Viehzucht wie $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$, sondern auch vielfältig wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ ist, folgt von sich selbst, daß in dem einen Ort die Jaucher Landes wohlfeiler als in dem andern seyen. Die Regel ist nicht Ausnahms frey, indem im Gebirge verschiedene Gerichte, selbst verschiedene Gründe ein ganz ver-

schiedenes Jauch-Maß haben. In Werfen versteht man unter Jauch ein gemeines Tagbau, eine Quadrat-Fläche von $1111\frac{1}{9}$ Klaftern, in Pinzgau aber durchgehends Tagbaue von 1600 Quadrat-Klaftern, und die Volkssprache nennt sie l u t h e r i s c h e T a g w e r k e.

§ 29. Uiber den Grund dieser Benennung konnte ich keinen urkundlichen Aufschluß erhalten; nur versicherte man mich, unsere Vorfahren, die lutherischen Salzburger hätten weiland mit 4 Pferden so schnell gepflüget, daß die Erde stob und die Mähne flog.

In Saalfelden sah ich noch hie und da 4 Pferde an den Pflug gespannt. In den Seitenthälern, z. B. Großarl, ist dieses Vocabul ganz unbekannt. Die Ursache liegt in der Lage des unebenen Bodens, wo also vierspänig nicht geackert werden kann.

§ 30. Nach der Agricultur setzt der Holz-, Kohl- und Bergwerks-Arbeiten-Verdienst die meiste klingende Münze in Umlauf. Werfen allein zieht aus der Holzarbeit nach dem Halleinischen Salzwesen, und der Baustube nach Salzburg 12—13000 fl. jährlich.

Die Hochfürstl. Bergwerke sind unerschöpfliche Quellen, woraus sich die Gerichts-Unterthanen bald mittels Handarbeiten, bald mittels Kohl- und Pfennwerth-Lieferungen, und bald mittels Fuhren immer bereichern können.

Werfen zog 1781 aus der Haupthandlungs-Kasse 21401 fl. 12 kr. 3 Pfg., Mühlbach 62157 fl. 13 kr. 1 Pfg., Saalfelden wegen Leogang 12829 fl. 42 kr. 3 Pfg., und wegen Dienten, als ungefähr dem dritten Theil nach zu Saalfelden gehörig und 6450 Pfund Schmalz von der Urselau ziehend, 10783 fl. 56 kr.

Summarum des Geldbetrages, das sich die Unterthanen dieser 3 Pflegämter Jahrgährlich bey den Hochfürstl. Handeln verdienen: 107,172 fl. 4 kr. 3 Pfg.

So sehr die Zunahme der Berg- und Schmelzwerker hie und da, besonders in Betreff der Dienstknechte-Verminderung, der etwas wohlfeilern Schmalz- und Kerzen-Abgabe gegen das Interesse des gemeinen Mannes stößt, so kann er sich doch des heißen geheimen Wunsches nicht enthalten, daß der Bergbau wieder so blühend werden möchte, als er unter dem Fürsterzbischof Matheus war.

Wie viele Hände er dazumal beschäftigt haben mag, schließe ich aus einem vor mir liegenden Verzeichniß alter Bergwerke in der Herrschaft Mittersill vom Jahr 1537—1539. Diese Specification zählet 12 Gruben, die damals in Umtrieb waren; da itzt nur 4 in dem belobten Gerichte gebauet werden.

Was ich so eben von Mittersill bemerkte, gilt auch von Zell, Saalfelden und Werfen.

§ 31. Uiberall werden heut zu Tage weniger Gebäude geführt, als vor Zeiten, Theils aus wirklichen Mangel an Holz, vorzüglich in Oberpinzgau, Theils weil die dermaligen größeren Unkosten des Arbeiters solche nicht ertragen, indem durch Amerika ganz Europa mit Gold und Silber so sehr überhäuft wurde, daß dermalen die edlen Metalle einen viel geringeren Wert haben, als vor der Entdeckung des erst angeführten Welttheiles, und mithin der Arbeitsmann heut zu Tage kaum so viel Lebensmittel für 5 kr. erhält, als er sonst für einen Kreuzer erhalten konnte. Es ist also klar, daß der

Lohn der Arbeiten täglich gestiegen, aber nicht in eben dem Maße der Absatz der Metalle sich vervielfältiget habe. Aus welcher Ursache bisher, so gar nach Entdeckung des 4ten Erdtheiles viele Bergwerke in Europa einzugehen anfiengen. In unserm erzstiftischen Lande mögen die H. H. Gewerken, die beynahe alle Berggebäude unter sich getheilt hatten, und oftmals noch überhin Ausländer waren, wie z. B. die Augsburger Regel, Ilsing, Miller, Diefstetter etc. das Ihrige beigetragen haben, weil ihre Speculationen auf Raub baueten.

§ 32. Die erste Ursache, die ich unter den vorzeitigen Abnahms-Ursachen des Bergbaues zunehmenden Holz-mangel nannte, gab auf der andern Seite Gelegenheit auf ein Mittel zu raffiniren, die Fortsetzung und Melioration der Bergwerke mit dem Holzersparniß zu verbinden, und war glücklich genug, auf den sogenannten Thurner-Moose im Mittersillischen T o r f - Erde zu entdecken.

Man hat im Jahr 1792, 457 Kubik-Klafter Torfes gestochen, und mittels selben bey der Mühlbacher Vitriol-Siederey 5—600 Klafter Holzes erspart.

Ein Vortheil von unübersehbaren Folgen für den dermalen gänzlich zu Boden liegenden Waldstand Oberpinzgaus, welcher von Seiten der Privaten um so weniger eine Schonung zu hoffen hat, als sie keinen Torf brennen und vermuthlich so bald keinen brennen werden.

Und es scheinen mir ihre Gründe auch allerdings würdig gehört zu werden. 1. sagen sie, ist das Torfbrennen in hölzernen Häusern feuergefährlich, 2. schlägt der Rauch unglaublich stark zum ekelhaften Verderb der Gesundheit in die hölzernen Wände, 3. sprüet er ungemeyn, so daß bey Milcharbeiten in Kesseln und Pfannen auf der Oberfläche der Geschiere eine ganze, schwarze Haut sich ansetzet, und 4. schlägt sich der widrige Rauchgeschmack in die Milchproducte.

Das Mautamt Werfen gab im Jahr 1792 den dortigen Orts-Untertanen bloß an Weg- und Straßen-Gebau ein Verdienen von 5942 fl. 44 kr. 2 Pfg.

§ 33. Die Märkte treiben zwar mehrentheils Viehzucht und Ackerbau. Es steht ihnen aber nächst dem noch eine nicht minder ergiebige Nahrungs-Quelle in den Gewerben an Handen.

Gewerbe werden in den Märkten Werfen, Mittersill und Saalfelden beynahe allein und ausschließlich getrieben, weil sie Theils noch wirklich die Bannfreyheit genießen, Theils weiland genoßen haben.

Wie viele Unterthanen hiebey ihren Unterhalt finden, ist aus dem abzunehmen, daß im Markte Saalfelden 86, in Mittersill 45 und in Werfen 46 Realisten und Personalisten vom Gewerbe leben.

Dieses hat jedoch nicht den Verstand, daß auf dem Gau nicht auch Handwerke im Gange wären. Mühlner und Taferner und Krämer und Weber und Schmiede und Zimmerleute haben sich da vielmals in stärkerer Anzahl als in den Märkten niedergelassen.

Nur jene Gewerbe, die, wie die Bannbriefe meistens lauten, sich auf das Weischenken, Gwandverschneidern, auch mit andern Handeln und Kaufmannschaften, abgeben, sind eigentlich gebannt, und in die Märkte privative verwiesen. Und auf dieß allein soll sich meiner Meynung nach die bekannte B a n n m e r k t s f r e y h e i t einschränken. Ich kann nicht begreifen, wie man dem Bannprivilegium jehmals die unrichtige

Idee, daß in einem solchen Bannmarkte jeder Bürger schenken und schneiden dürfe, wie und wann er wolle, habe verbinden können.

Schon im vorvorigen Saeculo fühlte mancher Markt die Folgen dieses privilegirten Misbrauches so derbe, daß er stillschweigend dieses gefährliche Messer, woran so viele Hauswirtschaften elendlich verbluteten, aus den Händen legte. Daher zähle ich Saalfelden. Auch Werfen ist bereits diesem rühmlichen, gedeihlichen Beyspiele gefolgt. Es gab erst heuer beynahe eine Revolte, als einer der Werfnerischen Mitbürger mit hofrätthlicher Bewilligung eine neue Fragnersboutique eröffnen wollte.

§ 34. Nur Mittersill, das 54 Feuerstätte oder Häuser, und unter diesen 3 Bräuereyen, 17 Wirtschaften, 10 Krammereyen oder respektive Kaufmannschaften in seinem Burgfried zählet, gestattet noch ohne weitere Anfrage bey einer hohen Polizey-Stelle jedem seiner Insassen auszuschenken, auszukochen, sogar Hochzeiten zu halten und Krämmerey zu treiben. An diesen Befugnißen ist niemand ausgeschlossen, er mag Bürger oder Geisler seyn; und nur 2 Brauer zahlen ein jährliches Willengeld an die Hochfürstl. Kammer; alles übrige wird ohne Abgabe ausgeübt.

Bey so gestalten Sachen ist es kein Wunder, wenn man jährlich neue Gerechtsame entstehen und die kaum entstandenen wieder eingehen sieht. Weder Werfen, noch Saalfelden hat so viele, so beträchtliche Cridenverhandlungen als Mittersill, und erst im abgewichenen Jahre verlor bey einer solchen Gantsache das Hochfürstl. Salzkammergut Hallein allein 1295 fl. 36 kr.

Ein Anomalon von solcher Banmarkts-Freyheit existirt auch noch zur Stunde in der chiemsee'schen Hofmark Bischofshofen, allwo jeder Hausinhaber, wenn er am Pfgingstsonntag seinen Kaufdienst, welcher dermalen 2 fl. 15 kr. abwirft, und wovon das Pfliegergericht Werfen 1 fl. 30 kr. der Kammer verrechnet, und 45 kr. die chiemsee'sche Verwaltung bezieht, entrichtet, die altherkommliche Freyheit genießet, ein Gewerbe für dieses Jahr zu treiben, ohne den Consens hiezu von einem hochlöbl. Hofrathe nachzusuchen oder hierüber einen Recognitions-Brief zu verrichten.

Eine solche Gerechtigkeit ist eigentlich nicht personell; denn ich lasse solche ohne weitere Nachfrage an eine hohe Obrigkeit, ohne Recognition auch meinem Nachfolger hinüber; sie ist aber auch nicht reell, weil ich 2—3 oder mehrere Jahre die Gerechtigkeit darf todt liegen lassen, und den Kaufdienst zu geben aussetzen, und doch nach Umfluß dieser Frist nach meinem Belieben das Gewerbe wieder anfangen darf, wenn ich nur am Pfgingstsonntag den berührten Kaufdienst zu entrichten nicht übersehe. Indeß darf doch auf ein bisher noch niemals berechtigtes Haus kein neues Gewerbe hin; oder auch ein altes von einem einmal berechtigten auf ein drittes, ebenfalls berechtigtes überbracht werden. In dieser Hinsicht könnte man eine solche Gerechtsame nach dem gewöhnlichsten Begriffe reell nennen.

§ 35. Ich kann mich von dieser Materie nicht trennen, ehe ich nicht mit flüchtigem Blicke, und gleichsam nur Anzeigungs-Weise die Marktfreyheiten durchgegangen habe. 1. haben manche, wie Werfen und Mittersill ihr Markt-Siegel. 2. wählen sie, als eigene Körper

ihre Repraesentanten selbst, und erhohlen bloß die obrigkeitliche Bestätigung. 3. sind die 3 Markte Werfen, Saalfelden und Mittersill unter den 23 Markten begrifen, welche 3 Jahre nach einander abwechselnd Deputirte zum Landtag nach Salzburg schicken. 4. sie sind, so wie sie eine eigene Gemeinde unter der Gerichts-Gemeinde ausmachen, Landbeytrags frey — dahin zähle ich Werfen und Mittersill. 5. hat Werfen 2 Vieh-, und mit Buchberg abwechselnd 1 Pferde-Markt; Mittersill und Saalfelden hat jeder 3 Vieh- und 1 Pferdemarkt. 6. haben sie oftmals an ihren sogenannten Freybergen nicht unbeträchtliche Gesamt-Blum-Besuche, wie auch 7. eigens zugelackte Holztheile, worin ihre Bürgermeister eine Art niederer Forstjurisdiction ausüben. Die Werfner Bürgerschaft bezog laut Markt-Rechnung von 1793 an Frey- oder Forstgeld 9 fl. 42 kr. und an Waldschaden-Abtrag 5 fl. 8. treiben sie aus diesen Geläcken einen nicht gar unwichtigen Holzhandel. 9. das Landrecht. 10. beziehen sie die Bürger- und Geisler-Aufnahms-Gebühr. 11. haben ihre Vorgesetzten die Feuer-Mitbeschau.

Ueberdieß genießen die Werfner 76 Bürgerflecke, wovon 70 unzertrennliche Appertinenzstücke zu den Bürgersbehausungen sind; und die Saalfeldner 48 Bürgerlüsse, wovon die Bürgerschaft die Lußzuschreibgelder beziehet, indem diese Grundstücke nicht den Bürgerhäusern eingerechnet sind, sondern von einem gestorbenen Bürger auf den nächsten ältesten Bürger, der noch keinen Luß hat, fallen.

Die Saalfeldner Bürgermeister und Viertelleute haben auch die Beywohnung bey Fleischbeschauen und Abwägungen nebst der Feuerbeschau, und die Bürgermeister auch die Wasser-Mitbeschau bey der Glemmer-Ache.

Uiberhin haben alle Bürger Saalfeldens die observanzmäßigen Befugnisse, binnen 4 Wochen um alle bürgerl. Ite meinstehen zu dürfen.

Sie nehmen auch einigen Antheil an dem Salzhandel der Hohlweger, so wie hingegen die Bürger Mittersills den Salzverschleiß ausschließlich besitzen, und behaupten das sonderbare Recht, auch die Salzstrafe von ihrem übertretenden Mitglied allein und mit Ausschluß der Orts-Obrigkeit zu nehmen.

Letzlich hat der Markt Werfen alleine 152 Burgrechts-Iteme, wovon bey Veränderungs-Fällen keine andere Anleit fällt, als vom Kopf und Item 12 kr.

§ 36. Unter diesen stillschweigenden oder urkundlichen Vergünstigungen verdient meines Erachtens der Mittersillische und Saalfeldnische Salzhandel insbesondere ausgehoben und umständlicher beleuchtet zu werden.

Im Burgfried Mittersill befinden sich dermalen 60 Feuerstätten, wovon aber seit der letzten Brunst 1742 6 unaufgebaut geblieben, jedoch von einigen aus den 54 Besitzern zu den ihrigen sind gekauft worden.

Alle diese Besitzer sind seit mehr als 300 Jahren her, ohne zwar über diese Verleihung ein Document weisen zu können, befugt, gegen jährliche Reichung 2 fl. in die Bürgers-Kasse so viele Salzstöcke vom Kammergut Hallein um den 14 kr. wohlfeileren Preis abzuführen, als unter der Bürgerschaft verabredet wurde.

Dieser Gnadenpreis afficirt jedoch bloß jene Anzahl Stöcke, die

wirklich in den Markt Mittersill eingeführt, keineswegs aber die, welche unter Wegs verschlissen wird.

Würde ein Bürger Gefährde spielen, und den Stock Salzes um 14 kr. wohlfeiler als der gemeine Satz lautet, abnehmen, ohne ihn in Mittersiller Markt einzuführen, so ist er der Bürgerschaft vom Stock 30 kr. zur Strafe verfallen. Welche Strafe in den letzten Jahren her gänzlich der bürgerl. Kasse zugieng, da ehemahls ein hochfürstl. Beamte das Drittel bezog.

Ein Bürger, welcher den Handel nicht todt will liegen lassen, und auch selbst nicht commerciren will, läßt solchen einem seiner Mitbürger um 8—10—12 fl. bestandweiß hinum, und zahlet überdieß die 2 fl. Befugnißgeld nicht in die Bürgerlad.

Wegen der Stöhrischen Gant 1793, wobey das Salzkammergut Hallein 1295 fl. 36 kr. verlohrt, muß die Mittersiller Bürgerschaft 4000 fl. Sicherheit leisten; und jedes Jahr im Monat October die Schuld des abgenommenen Salzes abführen; sonst ist sie gehalten den Stock Salzes im gewöhnlichen Preise zu zahlen.

Das wäre doch kein kleiner Verlust, indem die Mittersiller im Winter 1792 und 93 von den abgeführten 3503 Stöcken gleich bey Ladung 817 fl. 22 kr. vor den übrigen Salzburgerischen Unterthanen im Voraus Gewinnst hatten.

Das meiste Salz wird über den Felbertauern an Windisch-Matrey verhandelt; diese befinden sich bey diesem öconomischen Verkehr seit der Zeit, als die Pfliegerichte Kitzbichl, Rattenberg, Kufstein und Lienz von Seiner K. Majestät die Erlaubniß erhalten haben, sich mit Erzstiftischem Salze versehen zu dürfen, sehr gut; weil der schlechtere Salzstock von Tyrolisch-Hall in Kaiserlicher Währung 3 fl. und darüber kostet.

Dieser günstige Umstand wirket auch glücklich auf die Mittersiller und Saalfeldner zurück. Erstere nahmen im oberwähnten Winter 1792 und 93 den letzteren 615 Stöcke Schellenberger Salzes ab.

§ 37. Schellenberger Salzes — denn das hohe Erzstift Salzburg duldet vermög Interims-Vertrag vom letzten October 1628, jährlich 80 Pfund oder 19200 Stöcke oder Fuder Salzes von der Bertholsgadischen Salzpfanne zu Schellenberg über den Hirschbichl nach Saalfelden und Lofer einzuführen.

Saalfelden erhält hievon ungefähr $\frac{2}{3}$ oder 12800 Fuder, welche die Pirzl- und Weisbacher, die Ober- und Unterhohlweger zu verlegen be-rechtigt sind.

Ich habe nicht Ursache, in das freywillige Geständniß zweyer der wichtigsten und redlichsten Salzverleger von Saalfelden und Mittersill das geringste Mißtrauen zu legen. Sie versichern, daß jeder Stock, das Mittersillische Gnaden-Salz abgerechnet, 15 kr. absoluten oder relativen Gewinn abwerfe, und setzen mich hiedurch in den Stand, den Nutzen, den diese beyden Gerichte von ihrem Salzcommerce ziehen, auf 14026 fl. 52 kr. anzugeben.

Freylich haben die Unterthanen Geld auszulegen, Wag und Gefahr zu tragen, schleppen Vieh und Zeug ab; freylich müssen die Saalfeldner den Weg über den Hirschbichl innehalten; dafür aber habe ich auch die

Verpflegungs-Kosten für Leute und Zug-Vieh während der Fuhrzeit nicht von der Profits-Summe schon abgezogen.

So wichtig dieses Salzcommerce für Pinzgau seyn mag, so dünkte ich doch, daß der Vortheil, den die 3 Pflegämter Lichtenberg, Zell und Lofer von den bayrischen Holzarbeiten ziehen, mit jenem in keinen Vergleich komme.

§ 38. Ich bleibe bloß bey den Lichtenbergisch-Bayrischen Holzlieferungen stehen, weil diese mir mehr bekannt sind und schicklicher in meinen Plan passen.

Erzbischof Matheus Lang überließ laut Vertrag vom 14. October 1525 an das Haus Bayern 14 Schwarzwälder zu dem Salzmayrgut Reichenhall nutznießlich mit dem Bedingniße, daß diese Arbeiten von Salzburgischen Unterthanen verrichtet werden und ihnen ihr Lohn halb im Getreide, halb im Gelde vergütet werde.

Im Jahre 1792 bezog Bayern 34 Pfund (das Pfund 100 Klafter) 70 $\frac{1}{2}$ Klafter aus diesen Zinsförsten über Reichenhall. Bey dieser Anzahl bleibt es, nach Aussage des Lichtenbergischen Unterwaldmeisters, beynahe jährlich, indem sich das Mehr oder Minder manches Jahres in einem dritten Jahre balancirt.

Für das Pfund Holz erhält der Lieferant 160—180—200, auch 202 fl. Ich nehme demnach die Mittelzahl im Durchschnitte als die sicherste Maaßrute; nach dieser bezogen die Saalfeldner Gerichts-Holden im vorbesagten Jahre für die Holzverstockung über Reichenhall 6252 fl. 30 kr.

Der obigen Bemerkung zu Folge erhalten sie die Hälfte des Arbeitslohnes im Baren, die andere im Getreide, und dieses wieder zu $\frac{1}{3}$ Weizen und zu $\frac{2}{3}$ Roggen, die ihnen in theuren und wohlfeilen Zeitläuften zu gleichen Preisen, d. h. das Schaffl Roggen, welches 6 neue Salzburger Metzen halt, zu 6 fl., und das Schaffl Weizen, ebenfalls zu 6 neuen Metzen, 9 fl. abgegeben werden müssen.

Sie erhielten also, dieser Angabe gemäß um 3126 fl. mit Hingewahlung der 30 kr. Getreid, das ist um 1042 fl. Weizen, und um 2084 fl. Korn, oder 2084 Metzen Korn und 695 Metzen Weizen.

Den Roggen-Preis, der in Saalfelden gang und gäbe ist, ist im Durchschnitte 1 fl. 24 kr., und der Weizen 2 fl. 36 kr. Daher gewonnen unsere Holzlieferer bey der Roggen-Abgabe allein 833 fl. 36 kr. und bey dem Weizen 764 fl. 30 kr., mithin bey beyden 1598 fl. 6 kr. Nach diesem Calcul lösen also unsere Saalfeldner mittels dieses Holzvertrages mit Bayern jährlich 7850 fl. 36 kr.

Diese Summe steckt beynahe einzig der Leoganger in seinen Beutel, weil von den obangeregten 14 Schwarzwäldern 13 in seiner Kreuztracht entlegen sind.

Seit Bertholdsgaden seine Zinsförste an Bayern überlassen hat, haben die Hohlweger, Pirzl- und Weißbacher 6 Pfund und 3 Arbeiten, von welchen sie, 1 Pfund zu 140 fl., 320 fl. im Gelde, 214 Metzen Korn, und 71 Metzen Weizen beziehen. An diesem Getreidquantum profitiren sie wegen geringen Ablieferungs-Ansatz bey dem Korn 85 fl. 36 kr., und bey dem Weizen 78 fl. 6 kr., mitsamt 163 fl. 42 kr., oder das Sumarium des Holzverdienstes aller Gerichts-Unterthanen von Lichtenberg 8654 fl. 18 kr.

§ 39. Ohne den heimlichen Verschleiß, der nicht unbeträchtlich ist. Dieses wird jedem einleuchten, so bald er bedenkt, daß zwar der *Leoganger* seinen Holzbedarf aus den an Bayern überlassenen Zinswäldungen bey dem Pfliegerichte Lichtenberg forsten muß; allein die Bayrischen Schaffer oder Waldknechte zeigen ihm privatim in den Wäldungen vor, und zeigen ihm um so lieber mehrere Klafter vor, als Bayern dieses Holz nicht forsten darf und es um so wohlfeiler gehackt erhalten kann, als der Unterthan um so leichter mit etwas geringerem für das zufrieden ist, was er ganz gelegentlich und ohne sonderbaren Kosten- Mühe- und Leut-Aufwand thun kann.

Letztlich haben die Holzlieferer oder auch andere Guts-Inhaber ihre Heim- und Hofsachen oftmals gerade so gelegen, daß sie unvermerkt ihr eigenes Holz unter das Sudwid, bey der Bringung stoßen können. Das ist insbesondere dann sehr gern der Fall, wenn ihnen eine Verkohlung zum Leoganger Handel versagt wird.

Dieser, gar nicht zu übersehende Schaden, der durch Gefährden dem benötigten Holzaufwand bey dem Leoganger Hüttenwerk zugeht, wird aber eines Theils dadurch wieder aufgewogen, daß fast alles Röst-Holz zum dortigen Röst-Ofen heimlich aus den Bayrischen Zins-Försten entnommen wird; und daß erst im vorigen Jahre anstatt 5 Pfund, welche Bayern in dem Motzlichen Lofer-Wald verhackt, und in der Leogang vergütet, über 13 Pfund von den Bayrischen Waldschaffern ausgesteckt wurden. Dürfte man den Schaffern und Waldknechten mit manchem blanken Kopfstücke die matten Regungen ihrer Gewissenhaftigkeit gänzlich stillen, so würde auf der andern Seite der Abgang mit Wucher ersetzt. So versehen sich wenigstens die Bergrichter, Bergverweser und Unterwaldmeister zu der Nachgiebigkeit dieser Bayrischen Argusse.

So groß nun die Begünstigung der Leoganger Gerichts-Hintersassen wegen dieser receßmäßigen Verhackung über Reichenhall ist, so unverantwortlich wird sie durch wücherliche Getreide-Ausschwärmungen mißbraucht. Man nimmt sogar gegen das Generale vom 6. November 1676 von diesem Bayrischen Holzgetreide her Anlaß, auch einheimischen Roggen und Weizen über Griesen nach Tyrol auszuführen.

Ich habe sogar obrigkeitliche Esito-Zettel gesehen, womit dieser unpatriotischen Ausfuhr nachgeholfen wurde.

Auffallend ist, daß, da Bayern jedes Pfund Holz bey dem Pfliegerichte Zell mit 2 fl. verstockrechten sollte; im Jahr 1793 nur 7 fl. 3 kr. bey erdeutem Amte erlegte, und doch 37 Pfund Sudwid von der Leogang allein nach Reichenhall verarbeitete.

§ 40. Diesem Bayrischen Holzhandel füge ich noch kürzlich die *Bayrischen Glemmerachen Ableggelder* an.

Vermöge Vertrag vom 20. Februar 1585 gesteht das Erzstift Salzburg dem Herzogtum Bayern die Befugniß zu, das aus dem Glemmer Thale zum Salzmayrgut Reichenhall benötigte Holz auf der Saale bis zum Orte der Bestimmung triften zu dürfen.

Dieses Triften und Klausen beschädiget jährlich die Werker und verursacht den anliegenden Unterthanen vielen Schaden, welchen aber das Salzgut Reichenhall den Beschädigten gut machet. Diese Vergütung heißt Ableggeld.

Um dieses zu bemessen, werden jährlich zwo — im May eine Vorbeschau und im October eine Nachbeschau gehalten. Hiebey erscheinen das Pfliegergericht Lichtenberg, das Bayrische Waldamt — auch wohl Bayrische Commißarii von Reichenhall — und 7 Sprecher oder Schätzer — drey von Seite Salzburgs, und eben so viele von Seite Bayerns. Der Observanz gemäß hat ein jeweiliger Bürgermeister Saalfeldens die Ehren-Beywohnung bey dieser Ablegbeschau, welche bey der Geiger oder Saalbrücke im Pfliegergerichte Zell beginnt, und bis zur Judenbrücke Gerichtes Saalfelden — eine Strecke von $5861\frac{1}{2}$ Klafter linker, und $5983\frac{1}{2}$ Klafter rechter Hand fortgesetzt wird.

Dieses Ableggeld betrug im Jahre 1793 als Ersatz für die beschädigten Unterthanen 245 fl. 37 kr., die Auslagen auf die Vor- und Nachbeschau-Kosten beliefen sich auf 33 fl. 37 kr., also in Summe 280 fl.

Seit dem Bestand dieses Vertrages lief diese cumulativ Handlung jedesmal ruhig und friedlich ab. Nur 1789 entspann den 15. October der bekannte Bayrische Waldcommißaire Utzschneider eine Irrung, weil sein unruhiger, widersprechender Geist bey dieser Achen-Besichtigung contractswidrige Schritte wollte beobachtet haben. Doch wurde dieser unnöthige Zwist den 13. December desselben Jahres durch ein Hofkammer-Decret von München in Güte wieder beygelegt.

§ 41. Diese Umstände zusammen genommen zeigen den gewinnlichen Stand unsers Gebirgsbewohners im vorteilhaftesten Lichte; und mögen gar wohl den Hofrath Meiners¹⁾ bewogen haben im Ernste zu behaupten, der salzburgische Landmann habe sein Gut schuldenfrey.

Zum Ruhme der Landes-Regierung stelle ich das Resultat auf, welches den augenscheinlichsten, und unumstößlichsten Beweis aus dem Grundbuche Pfliegergerichts Lichtenberg der hofurbaren Unterthanen für ihren vermehrten Activetat liefert.

Im Jahre 1745 hafteten auf den hofurbarischen Itemen Saalfeldens 160.571, im Jahr 1772 135.552 uncassirte Hypothekschulden.

Man müßte einer Seits den Zeitgeist, der vom Jahr 1772 bis heute alle Realitaeten-Inhaber mit unerhörter Vorliebe begünstiget, andern Theils die oftmals unverantwortlichste Nachlässigkeit des gemeinen Mannes in Cassirung der hypothezirten Schuldscheine mißkennen, man müßte gefißentlich zu den lauten Rufen der Kapitalisten über die vermehrten Heimzahlungen sich die Ohren verstopfen, wenn man die Hypothek-Obligations-Verminderungs-Summe per 25015 fl. vom Jahr 1772 itzt in den neunziger Jahren nicht um ein Beträchtliches vermehren wollte.

Wenn man aber sieht, daß bloß die milden Orte Saalfeldens im Jahr 1793 einen Vermögens-Stand von 240.862 fl. 28 kr. 3 Pfennig auszuweisen, und die mehresten ihre Kapitalien bey Ingerichtlern, deren Iteme zusammen im Jahre 1776 um 1,090.237 fl. in der Veranleitung waren, wenn man sieht, daß im Pfliegergerichte Werfen bloß auswärtige pia corpora 107.398 fl. verbrifte Obligationen auf den, nach dem Steuer-Anschlage 1,100.360 fl. werthen Realitäten haben; wenn man sieht, daß die Mittersillischen Guts-Besitzer an ingerichtliche milde Stiftungen

¹⁾ Christof Meiners (1747—1810). Vgl. Allg. Deutsche Biogr. 21, 224.

92.762 fl. 34 kr. 1 Pfennig und an ausgerichtliche solche, worüber bloß der Hl. Beamte zu Mittersill die Zins-Rechnung zu führen hat, 119.082 fl. verinteressiren, wenn man sich erinnert, daß der Privatcredit ungemein ausgebreitet ist, und der Unterthan nur dann briefet, wenn er kein anvertrautes Gut mehr aufzuborgen im Stande ist; so ist nicht bloß die vorige Angabe des Reisebeschreibenden Meiners widerlegt, sondern es zeigt sich auch unser Unterthan in jener goldenen Mittelstraße von Wohlhabenheit, wo weder Verarmung muthlos, noch Reichthum stolz und faul macht. Ein Umstand — der auf seinen Charakter so heilsam, so herrlich wirkt.

§ 42. Ich habe nicht Lust in die Entwicklung und das Detail seines Characters näher einzudringen; ich fühle mich zu schwach, meine Vorgänger auf dieser edlen Bahn zu erreichen — und begnüge mich bloß, die Frage zu beantworten, woher es komme, daß unsere ingebirgischen Völkerschaften so viel Abweichendes vom Ganzen unserer Nation, und die Nebenthäler dieser Gauen so viel eigenes unter sich haben?

Von Kindheit an an die hohe Lage ihrer Heimat gewohnt, kommen sie nur selten, nur in dringenden Geschäften in das flächere Land heraus, und ein nur Bergbewohnern bekanntes Uibelbehagen an niedern Gegenden, treibt sie bald wieder in ihre heimischen Berge zurück; sie finden das alles unangenehm, oft das gar verabscheuungswürdig, was dem Flachländer seine Glückseligkeit ausmacht. Durch unermessliche Felsenmaßen eben so sehr als oft durch verschiedenes Interesse von einander getrennt, kommen sie nur selten und nur an einem dritten Orte, bey Wallfahrten, Kreuzgängen, Märkten, zusammen, wo sie eine Art von Supériorité darin finden, etwas an sich zu bemerken, wodurch sie sich von ihren Nachbarn auszeichnen.

Es gibt Thäler, deren Bewohner es für eine Mesalliance halten, wenn einer aus ihnen, eine außer Gerichts gebohrne heurathet. Daher im Landgerichte Großarl alles so unter einander verwandt und verschwägert ist, daß sich bald keine Heurath ohne Consistorial-Dispense wird schließen lassen. Was Wunder, daß in diesen abgeschnittenen Thälern der Gemeingeist mit allen seinen Wirkungen seinen Sitz aufgeschlagen hat! und daß sich dieser in eben der Masse verliert, als sich diese Thäler beginnen in Flächen auszulaufen! Die fremden Siedler haben nach der Emigration auch fremde Sitten angepflanzt, die mit den einheimischen noch nicht recht harmoniren wollen.

§ 43. Das Waldwesen steht in diesen 3 Gerichten durchgehends unter hochfürstl. Ober- und Unterwaldmeistern, die ihre Jurisdiction, wie recht und billig, auch auf die fremdherrischen Förste ausdehnen.

Dergleichen fremdherrische Förste sind von zweyerley Gattungen; entweder benützt sie die Herrschaft für sich alleine; oder sie hat solche inner Band und Stecken auf einem ihr mit Urbar unterworfenem Iteme. Letztere findet man allenthalben. Von der ersten Art aber sind in Werfen keine; Mittersill zählet in seinem Bezirke den sogenannten Puchwald unweit Neukirchen, und die Waldungen in Nieder-Sulzbach, die puncto Nutzlichen Eigenthum dem Grafen Kuenburg, puncto der Inspection, Direction und Bestrafungen, als zu den Berg- und halleini-

schen Salzwerken bringlich der hochfürstl. Oberst-Waldmeisterey zuständig und vorbehalten sind.

In Saalfelden werden die an Bayern zur Siedung der Reichenhaller Sohle überlassenen Förste nach der Wald-Strafs-Ordnung vom 4. Hornung 1781, und die Bertholdsgadenschen nach dem Haupt-Vergleich vom 26. Jänner 1734 Art. 2 behandelt.

Was die Kolling betrifft, so ist mir so viel bekannt, daß das Domkapitel diese Waldungen, als eigenthümliche Heimsachen zu seiner Holden Güter ansprach: allein die Hofkammer bestand darauf, daß diese fürstliche Orte auf der Kolling hochfürstl. Freyungen seyen. Hierüber kam es zum Schriften-Wechsel, der, wie man mich versicherte, noch fortgeführt wird.

Die Holzgattungen in den Waldungen sind sehr zahlreich, es würde zu weitschichtig ausfallen, wenn ich selbe in einem forstbotanisch geordneten Verzeichnisse aufzählen wollte; da ich mich zur Schonung des Raumes nur auf die Flora Salisburgensis¹⁾ berufe, und will den auch in öffentlichen Schriften aufgestellten Klagen über ungeheuer groß angesetzte Waldfrevel-Strafen und die Unerbittlichkeit in Einheischung derselben, auf den wahren Grund fühlen.

§ 44. Ich bediene mich hiezu eines Extracts aus den aufgetragenen und erlegten Geldstrafen vom Jahr 1774 bis 1783 einschließlich, so gut ich solche aus den hie und da unrichtigen Aktenstücken Saalfeldens erheben konnte.

Diesem Auszug zu Folge wurden binnen diesem Decennium 6244 fl. 1 kr. Geldstrafe angesetzt, und 1905 fl. 19 kr. 2 Pfennig wirklich erlegt. Mithin offenbarer Nachlaß 4338 fl. 41 kr. 2 Pfennig.

Hiezu kommen noch die Ableggelder von den Freveln, die in den Bayrischen usufructuarischen Schwarzwäldern verübet worden, an decretirten 160 fl. 41 kr., an eingelangten 71 fl.

Folglich die eingehesichte Summe von der angesetzten abgezogen, bleibt Nachlaß 89 fl. 41 kr.

Mithin Summe aller aufgetragenen Strafen	6404 fl. 42 kr. 0 Pfennig
aller eingelangten	1976 fl. 19 kr. 2 Pfennig
des gesammten Nachlaßes	4428 fl. 22 kr. 2 Pfennig

Diese Zusammenstellung scheint mir der untrüglichste, möglichst evidente Beweis gegen das ungerechte Schreyen zu seyn, das gegen die enormen Geldstrafen in unserm Erzstift ausgestoßen wurde.

Um sich vom Gegentheile noch sicherer zu überzeugen, darf man nur zur Güte erwägen, daß alle jene Strafen, deren Bestimmung man der gnädigsten Resolution anheimstellt, unter der Summe der angesetzten oder dictirten Strafen gar nicht vorkommen, und mithin die Summe des Nachlaßes auch nicht mit der Summe der Einkassirungen so unverhältnißmäßig auffallen machen. Man darf nur bedenken, daß die Obrigkeit von selbst jedem sich beschwert glaubenden Unterthan den freywilligen Antrag machet, zu suppliciren, das ist, auf sein Gesuch des Nachlaßes gewiß zu sein.

Jeder, der die Waldmeisterey-Rechnungen durchblättert, wird mit vollem Herzen Belege zur Wahrheit finden, daß in den jüngeren Jahren

¹⁾ Schrank F. d. A., Primitiae Florae Salisb. Frankfurt a. M. 1792.

die hohe Cameral-Behörde mit den Waldfrevlern immer gelinder und nachsichtiger verfährt — daß die wirklich vermehrten Strafgefälle selten von einzelnen Privaten, mehren Theils von ganzen Gemeinden und Nachbarschaften herrühren, wo also einen Interessenten nur einige Kreuzer treffen — nicht so fast zur Strafe als zur abhaltenden und belehrenden Warnung, die besonders an solchen Orten nothwendig ist, wo einer Seits starker Holz-Aufwand, der ohne Kohlen zu den hochfürstl. Handeln Dienten und Leogang, jährlich 2503 Klafter Brennwood, 5616 Zeugstämme, 429 Klafter Tachsach und 559 Fuder Poschen erfordert; theils sündhafter Mißbrauch desselben, und allseitige Gelegenheit, sich am Holzwuchse zu vergreifen: man bedenke nur, daß im Pfliegerichte Lichtenberg allein 118 Schwendrecht existiren, und daß überdieß viele Alpen, Etzen, Halten, und Mäder geschwendet werden, ohne daß der Grundherr, noch sein Urbarsherrn hierum eine Verwilligung aufzuweisen haben wird.

Im Mittersill steht in diesem Punkte noch schlimmer, erst nach 15 Jahren wird der erste Wald über Hallein hackbar.

Im Mittersill war man in Verleihung der Schwendrechte noch verschwenderischer.

Hinc illa Lerno malorum! im Oberpinzgau, die schon Wolf Dietrich 1590 wie sein Vorfahrer streckenweis auszuschöpfen versuchte; allein dem Anscheine nach, war es nur der höchst Landesväterlichen Fürsorge Eurer Hochfürstl. Gnaden vorbehalten, durch Aufwendung unabsehbarer Kösten die künftige Kornkammer Salzburgs bau-räthig zu machen.

§ 45. Sowohl die obere als niedere Jagdbarkeit gebühren durchgehends als Regalia dem Landes-Fürsten. Doch Ausnahmen sind: Im Saalfeldner Amts-District ist die niedere oder Reisjagd in Kolling, Ramseiderberg, und in der Grubalpe dem Eigenthümer des freyeigenen Edl-Sitzes Dorfheim, Kajetan von Lürzer, und so wohl hohes als niederes Jagdrecht innerhalb der Jagd-Linie dem Hochstifte Berchtesgaden gehörig.

Der Hofmarks-Herr von Bischofshofen genießet die untere Jagdbarkeit im Mühlbach im Schaideggwalde, und eine Stunde im Umkreise um seine Hofmark Bischofshofen.

Kuenburg jaget im Untersulzbach, und das dritte Jahr in der wilden Gerloß: von diesem Jagdgerechsamte gibt das Urbarium vom Jahr 1606 folgende Note:

„Hernach und ob Menschen gedechtnus ist dem Khelner allain die Wildt Gerloß (darinnen die herrn von Khuenburg zum Schloß Neukirchen ainen Dritl ersuechen und Innhaben).“

§ 46. Auch das Fischen steht in der Regel ausschließend dem Landes-Herrn zu, der es aber in Werfen einem jeweiligen Pflieger zu weiden überläßt. In Mittersill und Saalfelden sind die Fischwässer verpachtet.

Chiemsee fischet im Werfner Mühlbach unter dem Schaideggwalde, so lange dieser dauert, und auf der Salzahe um Bischofshofen, der Pflieger in der Pfarr Werfen auf dem ganzen Wengerbach; der Graf von Kuenburg in einer Strecke unterhalb Neukirchen auf der Achen, und im ganzen untern Sulzbach. Jedoch darf der hochfürstl. Bestandfischer in

den Kuenburgischen Fischwässern unweit Neukirchen ebenfalls cumulative nach Belieben Angel und Netz auswerfen.

In Saalfelden besitzt der Herr von Lürzer ein Wasser bey Rettenwört freyeigen, und die Brunnen in der Leogang, Alm, in den Ober- und Unter-Hohlwegen sind an 4 Eigenthümer zu Erbrecht verliehen.

§ 47. Den Schluß dieses Abschnittes soll die Nachricht von der Ausbeute der Goldwascherey in Werfen, und der Art, dabey zu verfahren, machen.

Der Goldwascher Johann Hofer, Pfliegerichts Goldegg, hat binnen 18 Jahren bey 3000 fl. ausgewaschen. Er hat nach der großen Uiberschwemmung 1787 in 8 Tagen bey 80 fl. und in allem über 100 fl. nach derselben Zeit in nämlichen Jahre erobert. Im Jahr 1790 im Herbste bekam er in 14 Tagen 64 fl., im Jahr 1791 im Frühling bey 45 fl., im Herbste bey 30 fl., im Jahr 1792 ungefähr in 14 Tagen bey 30 fl., und im Herbste 16 fl. in 3 Tagen, und im Ganzen 82 fl. Uiberhaupt ist es eine ausgemachte Sache, je mehr Grund weggespült wird, desto mehr Ausbeute für die Wäscher.

Die Manipulation ist die einfachste und kürzlich diese: 30 bis 60 Wändl Sandes werden aufgeschüttet; dann das Waschbrett in die Sachse aufgestellt, mit Wasser begossen, und endlich das Gold in die Sachse oder Wanne abgesondert. Hierunter befindet sich viel Eisenram, welcher per Pfund zu 3 kr. verkauft wird. Des Tages wird gewöhnlich ein Pfund gewonnen.

Der Wäscher beobachtete, daß oftmals einige Flinser davon halb Gold, halb Eisenram seyen; daß sich manchmal auch Kupfer, sogar Merkur unter dem Sande befinde. Einstmals bekam er sehr viel Quecksilber auf das Waschbrett, so daß die Vertiefungen des Waschbrettes sichtbar davon weiß erschienen: er goß aber alles aus Unverstand ins Wasser.

Er erzählte, daß, wenn er den Eisenram der Witterung ausgesetzt, ein Jahr ungefähr oder auch eine längere Zeit in diesem Zustand lasse, so erhalte er wieder Gold daraus, wenn er schon aus demselben zuvor, so rein als möglich das Gold aussonderte, und nicht das Geringste mehr in selbem zu befinden glaubte.

Für ein Gries entrichtet er der hochfürstl. Hofkammer 8 kr. Freygeld; und bearbeitet im Pongau hinauf immer mehrere Griese. Außerhalb des Luegs bis zum Einfall der Saale in die Salzach ist kein Gold anzutreffen.

(Schluß folgt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [67](#)

Autor(en)/Author(s): Felner Josef

Artikel/Article: [Die politische und amtliche Verfassung der Pfliegerichte Werfen, Mittersill und Saalfelden am Ende des 18. Jahrhunderts. 65-96](#)